

## **VI. Arbeitshilfe für Gruppenleiter**

# ARBEITSHILFE FÜR GRUPPENLEITER

## 1. Grundlage der Aufsichtspflicht

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen und Ferienfahrten treten an Gruppenleiter/innen und für die Organisation Verantwortliche immer wieder Fragen heran, die sich mit den Begriffen "Aufsichtspflicht" und "Haftung" beschäftigen.

**1.1** Unter Aufsichtspflicht ist die Verpflichtung der aufsichtsführenden Person zu verstehen, dafür Sorge zu tragen, dass Aufsichtsbedürftige nicht durch sich selbst oder durch Dritte Schäden erleiden und dass sie nicht Dritten Schäden zufügen.

**1.2** Aufsichtsbedürftig sind in erster Linie Minderjährige, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Volljährigen gegenüber besteht - von Ausnahmen abgesehen - keine Aufsichtspflicht. Dies sollte jedoch nicht zu der Annahme verführen, der Veranstalter von Gruppenfahrten etc. sei Volljährigen gegenüber in keiner Weise zu Schutz und Obhut verpflichtet.

Dies kann durchaus der Fall sein. Allerdings handelt es sich dann nicht um Aufsichtspflicht, sondern um allgemeine Rechtspflichten.

**1.3** Aufsichtspflichtig ist diejenige juristische (z.B. Jugendamt, Jugendverband, Jugendeinrichtung etc.) oder natürliche (z.B. Eltern) Person, der diese Pflicht aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages obliegt. Kraft Gesetz sind hier zunächst einmal die Personensorgeberechtigten, also meistens die Eltern eines Kindes gemeint:

§ 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschreibt die den Personensorgeberechtigten obliegende Personensorge:

"Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen."

Die Aufsichtspflicht kann jedoch aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) oder kraft Gesetz (für ein Jugendamt durch Bestimmung des § 2 KJHG) auf den Veranstalter von Ferien- oder sonstiger Maßnahmen übergehen. Die Vereinbarung muss nicht schriftlich getroffen werden, um wirksam zu sein. Sie kann stillschweigend geschehen, z.B. durch die Anmeldung zu einer Ferienfahrt. Auf diese beiden Möglichkeiten braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da der Umfang der Aufsichtspflicht davon nicht berührt wird. Erst bei der Klärung der Frage, welche Person in einem Schadensfall in welchem Umfang haft- oder regresspflichtig ist, ist genau zu prüfen, ob die Aufsichtspflicht kraft öffentlichen oder privaten Rechts bestand. Immer dann, wenn der oder die Personensorgeberechtigte selbst seine Aufsichtspflicht nicht tatsächlich ausüben kann (z.B. weil er bei einer Ferienfahrt nicht mitfährt oder aber mitfährt, die Beaufsichtigung jedoch der Betreuungsperson obliegt), ist davon auszugehen, dass der Träger (Jugendamt, Jugendverband, Gruppenleiter, Veranstalter) der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahrzunehmen hat.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist dann der unmittelbar mit den Kindern oder Jugendlichen arbeitenden Betreuungsperson übertragen. Dabei ist der Träger ver-

pflichtet, durch eine "gehörige Organisation" die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung zu schaffen.

Gemeint ist eine der jeweiligen Maßnahme angemessene, die allgemeine Sorgfaltspflicht und vorliegende Erfahrungen berücksichtigende Organisation. Hierzu gehören die sorgfältige Auswahl des einzusetzenden Personals ebenso, wie die Handlungsanweisung für typische und atypische Situationen.

**1.4** Die Aufsichtspflicht ist lediglich der juristische Ausdruck für die Tatsache, dass die Gruppenleitung für die Gruppenmitglieder eine besondere Verantwortung hat. Das bedeutet, dass die Gruppenleitung ihren Verstand und (ihre) Umsicht einsetzt, um zu verhindern, dass etwas passiert. Dabei werden keine übernatürlichen Fähigkeiten verlangt, sondern "nur" die erforderliche Sorgfalt.

**1.5** Merke:

- ☉ Aufsichtsbedürftige sind in erster Linie Minderjährige
- ☉ Aufsichtspflichtig sind entweder die Personensorgeberechtigten oder per Vertrag bzw. per Gesetz andere natürliche oder juristische Personen
- ☉ Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht obliegt der unmittelbar mit den Kindern oder Jugendlichen arbeitenden Betreuungspersonen.
- ☉ Der Träger einer Maßnahme hat die allgemeine Sorgfaltspflicht und die sorgfältige Auswahl des Betreuungspersonals zu gewährleisten.

## **2. Umfang der Aufsichtspflicht**

**2.1** Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der/die Minderjährige in die Obhut des Aufsichtspflichtigen gelangt, und sie endet da und dort, wo er/sie aus der Obhut wieder entlassen wird. Eine Obhut und damit die Aufsichtspflicht kann über einen gedachten oder vereinbarten Zeitpunkt andauern. Werden Kinder z.B. nicht wie vereinbart bei Ankunft des Busses von den Eltern abgeholt, so dauert die Aufsichtspflicht an, bis eine tatsächliche Ausübung dieser Aufsichtspflicht durch die Personensorgeberechtigten wieder möglich ist.

**2.2** Die Frage, welche Anforderungen an Organisation und Aufsichtspflicht konkret zu stellen sind, was im Einzelnen getan werden muss, lässt sich nicht mit einigen "Faustregeln" beantworten. Denn das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich immer nach dem Einzelfall und ist von den verschiedensten Faktoren abhängig, wie z.B. Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen, Gefährlichkeit der Beschäftigung, örtliche Umgebung usw. Ein kleineres Kind ist natürlich intensiver zu beobachten als ein älteres, verständigeres. Ein Kind, das sich an einem gefahrenträchtigen Ort aufhält oder mit einem gefährlichen Spielzeug umgeht, ist ebenfalls intensiver zu beaufsichtigen als ein Kind, das einer harmlosen Beschäftigung nachgeht. Insgesamt werden von der Rechtsprechung strenge Maßstäbe angelegt, sowohl was die Organisation als auch was die konkrete Aufsichtsführung selbst anbelangt. Das Betreuungspersonal darf sich grundsätzlich nicht damit begnügen, die Minderjährigen über bestehende Gefahren aufzuklären oder eine besonders gefahrenträchtige Handlung zu verbieten.

Vielmehr muss die Einhaltung von Belehrungen und Verboten grundsätzlich auch überwacht werden. Oft wird das Betreuungspersonal sogar gehalten sein, die verbotene Handlung überhaupt unmöglich zu machen, indem z.B. das gefährliche Spielzeug weggenommen wird.

**2.3** Die für die Organisation Verantwortlichen (also z.B. die Leitung des Jugendamtes, des Jugendverbandes oder der Jugendeinrichtung) hat die Pflicht, die Personen, die mit der konkreten Aufsichtspflicht betraut werden sollen,

- ① sorgfältig auszusuchen,
- ② ausreichend einzuweisen,
- ③ den Gesamtrahmen für die Durchführung von Veranstaltungen zu konkretisieren und
- ④ insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Teilnehmer auf die Beachtung allgemein bekannter und ggf. besonderer Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen (z.B. durch Dienstanweisungen, Schulungsveranstaltungen).

Zeigt sich, dass die mit der Aufsichtspflicht betraute Person aufgrund mangelnder Erfahrung o.ä. überfordert war, so liegt ggf. ein Organisationsfehler vor, der im Falle eines Unglücks zur Haftung führen kann. Dasselbe gilt, wenn zuwenig Aufsichtspersonen eingesetzt wurden und die einzelne Aufsichtsperson deshalb überfordert war.

**2.4** Ermittlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft haben gezeigt, dass zur Abschätzung der möglichen Risiken unter Auswahl der erforderlichen Abwehrvorkehrungen die persönlichen Erfahrungen und Qualifikationen des Betreuungspersonals oder der Vorgesetzten (einschließlich der Leitung des Jugendamtes, des Jugendverbandes, der Jugendeinrichtung) allein nicht mehr ausreichen, sondern die Einschaltung von Fachleuten erforderlich sein kann. So empfiehlt es sich z.B. bei der Planung einer Bergwanderung die Bergwacht oder den Alpenverein mit einzubeziehen.

Das Studium von Fachliteratur allein kann die Information von Ortskundigen nicht ersetzen.

Merke:

- ⌚ Aufsichtspflicht beginnt mit Übernahme der/des Minderjährigen aus der Obhut bei Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) und endet erst wieder bei Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
- ⌚ Das Maß bei Aufsichtspflicht richtet sich immer nach dem Einzelfall und nach dem Alter- bzw. der Einsichtsfähigkeit des Aufsichtspflichtbedürftigen.
- ⌚ Aufsichtspflichtige (Gruppenleiter-/in) sollten in der Leitung von Gruppen erfahren sein und entsprechende Lehrgänge mitgemacht haben.
- ⌚ Viele “Gefahren” können schon im Vorfeld einer Maßnahme/Aktion durch eine vernünftige und sorgfältige Planung und Vorbereitung vermieden werden.

### 3. Aufsichtspflicht aus zivilrechtlicher Sicht

**3.1** Der Rahmen für eine mögliche Haftung ist der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Abs. 1: “Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet”.

Abs. 2: “Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein dem Schutz des anderen bezweckendes Gesetz verstößt”.

**3.2** Wird ein solches Rechtsgut, wie in § 823 genannt, oder ein Schutzgesetz (z.B. durch Eigentumsdelikt) fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, dann muss der entstandene Schaden ersetzt werden. Richtet ein Gruppenmitglied einen solchen Schaden bei einem Dritten an, haftet die Gruppenleitung als Aufsichtsperson, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt hat.

Hierzu sagt der § 832 BGB:

Abs. 1: “Wer kraft Gesetz zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.”

Abs. 2: “Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt”.

Dieser Absatz ist für die Gruppenleitung und ihre Pflichten maßgebend.

**3.3** Da die Rechtsprechung zum Problem der Aufsichtspflichtverletzung nicht einheitlich ist, im folgenden einige “Regeln” bei deren Beachtung eine Haftung weitgehend ausgeschlossen ist, weil der Aufsichtspflicht genügt wird:

1. Die Gruppenleitung muss die Gruppenmitglieder auf die Vermeidung aller möglichen Gefahren hinweisen (einschließlich strafbarer Handlungen) und die Gruppenmitglieder entsprechen warnen.
2. Die Gruppenleitung muss darauf achten, dass ihre Hinweise und Warnungen befolgt werden. Eine Überwachung auf Schritt und Tritt ist nicht zu verlangen, wenn sie von der Wirkung ihrer Mahnungen überzeugt sein kann.
3. Sollten Hinweise, Mahnungen und Warnungen nichts fruchten, muss die Gruppenleitung Maßnahmen treffen, die beachtet werden. Unterlässt sie dieses, so kann ihr das als mangelnde Ausübung der Aufsichtspflicht ausgelegt werden. Die Gruppenleitung sollte hier nicht zu leichtfertig sein, unter Umständen sind härtere Maßnahmen angebracht.

**3.4** Bei all diesen Punkten kommt es auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an. Eine wesentliche Rolle spielt das Alter, die persönliche Eigenart, der Entwicklungsgrad und das Maß der Einsichtsfähigkeit des Aufsichtsbedürftigen.

**3.5** Merke:

- ☐ Für die Aufsichtspflicht bedeutsame §§ des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die §§ 823 und 832.
- ☐ Die Gruppenleitung ist verpflichtet, auf mögliche Gefahren hinzuweisen und muss darauf bedacht sein, dass diese Hinweise auch befolgt werden.
- ☐ “Härtere Maßnahmen” können sein, z.B. Abbruch einer Veranstaltung, Wegfall eines Ausfluges, Ausschluss eines Gruppenmitgliedes von einer Veranstaltung etc.

#### **4. Aufsichtspflicht aus strafrechtlicher Sicht**

**4.1** Für die Verletzung der Aufsichtspflicht gibt es keinen speziellen Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB).

Begeht ein Gruppenmitglied oder eine Betreuungsperson eine strafbare Handlung, wird der entsprechende Paragraph des StGB herangezogen.

Hierzu einige Beispiele:

Fordert der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin ein Gruppenmitglied zu einem Delikt auf, so kann die Gruppenleitung bestraft werden, wenn sie

- a) als MittäterIn oder TäterIn selbst großes Interesse an der Tat hat, ohne selbst an der Ausführung teilzunehmen;
- b) als AnstifterIn, ein Gruppenmitglied zu der Tat bestimmt hat, ohne selbst an der Ausführung teilzunehmen;
- c) einem Gruppenmitglied bei einer Straftat behilflich ist, ohne diese als eigene zu wollen.

**4.2** Des Weiteren kann die Gruppenleitung bestraft werden, wenn sie selbst gegenüber ihren Mitgliedern straffällig wird:

Zu nennen sind hier im Strafgesetzbuch (StGB);

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| ☒ §§ 174 ff StGB | Sexualdelikt     |
| ☒ § 202 StGB     | Briefgeheimnis   |
| ☒ §§ 223 ff StGB | Körperverletzung |
| ☒ § 303 StGB     | Sachbeschädigung |

(siehe auch Punkt 6 “Spezielle juristische Probleme”).

**4.3** Als Ordnungswidrigkeit - diese Taten werden mit Geldstrafen belegt - werden Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (unzulässiger Lärm, Belästigung der Allgemeinheit o.ä.) geahndet.

**4.4** Merke:

- Die Gruppenleitung hat Vorbildcharakter-, eine evtl. Inkonsequenz von Seiten der Gruppenleitung überträgt sich auch auf die Gruppenmitglieder. Wer als Gruppenleitung gegen Regeln und Gesetze verstößt, dann von den Gruppenmitgliedern nicht das Gegenteil erwarten!

## **5. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Aufsichtspflicht**

**5.1** Wird die Aufsichtspflicht oder Organisationspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und kommt es infolgedessen zu einer Schädigung des Minderjährigen oder eines Dritten, stellt sich die Frage nach der Haftung. Eine schuldhafte Verletzung der Aufsichts- oder Organisationspflicht kann sowohl bezüglich des Entstehens von Schadensersatzansprüchen als auch in strafrechtlicher Hinsicht bedeutsam sein.

**5.2** Ist als Veranstalter der Ferienmaßnahme eine Behörde (z.B. Jugendamt) aufgetreten, so kann der Geschädigte grundsätzlich nur die Körperschaft in Anspruch nehmen, der diese Behörde angehört (§ 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG). Der/die einzelne Bedienstete haftet dem Geschädigten nicht unmittelbar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen haftet er/sie mittelbar, nämlich dann, wenn er/sie vom Dienstherrn in Regress genommen werden kann. Ist als Veranstalter eine private Organisation oder eine Privatperson aufgetreten, so haftet dem Geschädigten gegenüber neben dem Veranstalter auch der/die einzelne Bedienstete unmittelbar.

**5.3** Strafrechtliche Konsequenzen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung kann eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger Körperverletzung zur Folge haben. In Strafprozessen wegen Aufsichtspflichtverletzung wird meist der Vorwurf erhoben, dass fahrlässig unterlassen worden sei, was einer umfassenden Beaufsichtigung bzw. Organisation entsprochen hätte und dadurch z.B. der Tod/die Körperverletzung mitverursacht worden sei. Dieser Vorwurf kann sich nicht nur gegen die unmittelbar für die Betreuung und Aufsicht zuständigen Personen richten, sondern als sogenanntes "Organisationsverschulden" auch (oder nur) gegen deren Vorgesetzte. Vorwürfe gegen die Vorgesetzten beziehen sich zumeist auf unzureichende Anleitung, Vorgaben, Kontrollen und Auswahl des Personals.

**5.4** Für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ist neben einem Strafverfahren oder ggf. einer Schadensersatzpflicht der Körperschaft (oder auch einer anderweitigen Inanspruchnahme) ein Disziplinarverfahren möglich.

## 5.5 Merke:

- Die Auswahl des Personals (Gruppenleiter/in), dessen Schulung, Anleitung und Kontrolle, spielt bei der Vermeidung von Aufsichtspflichtverletzungen eine bedeutende Rolle (siehe auch Punkt 8).

## 6. Spezielle juristische Probleme

### 6.1 Eigentumsrechte

Will die Gruppe zelten, sollte sie zunächst mit dem Eigentümer des gewünschten Zeltplatzes Kontakt aufnehmen, damit die Erlaubnis zum Zelten erteilt wird.

Ebenso sollte die Gruppe sich, wenn ein Gewässer in der Nähe ist, erkundigen, wem das angrenzende Grundstück gehört und den Eigentümer ggf. um Erlaubnis fragen, baden zu dürfen.

Bei unerlaubtem Zelten und Baden hat der Eigentümer das Recht, beides zu verbieten und evtl. entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen und ggf. einzuklagen.

### 6.2 Umweltschutz

Das Thema "Umweltschutz" ist in Jugendgruppen häufig ein Anlass zu Veranstaltungen, Aktionen oder Diskussionen.

Zu Lagern und Fahrten gehört jedoch nicht nur die theoretische Auseinandersetzung mit dem Umweltschutz, sondern auch die praktische:

- Dünen z.B. sind ein notwendiger- und lebenswichtiger Schutz vor Überflutungen;
- Wiesen von Bergbauern sind notwendige Grundlage für die Viehwirtschaft;
- bebautes Ackerland ist schützenswert, weil es unsere Nahrung liefert und sollte daher nicht betreten werden;

Ebenso sollte der Zeltplatz der Gruppe nach der Abreise nicht wie eine Müllhalde aussehen.

### 6.3 Wald-, Feld- und Forstschutz

Lagerfeuer und Kochstellen sind meist notwendige Erscheinungen beim Zelten. Hierbei sind einige Bestimmungen zu beachten:

- nach dem StGB wird bereits fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB), die durch Funkenflug o.ä. entsteht, bestraft. Nach § 310a StGB wird die Herbeiführung einer Brandgefahr, die fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, strafrechtlich verfolgt.
- Bei der Gemeindeverwaltung sollte der Gruppenleiter sich nach den Landes- bzw. Ortsvorschriften erkundigen, die Feuer zu bestimmten Zeiten verbieten.
- Wald- und Flurgewächse sind grundsätzlich kein Allgemeingut. Das Abbrechen und Entfernen von Bäumen, Ästen, Sträuchern u.ä. ist also verboten. Auch hier kann der Eigentümer Strafantrag stellen und Schadensersatz verlangen.

- Ebenso wie Walderzeugnisse gehören Wild und Fische dem Jagd- bzw. Fischberechtigten, der gegen unberechtigte Eingriffe ebenfalls Eigentumsrechte geltend machen kann. Jagd- und Wildfischerei ist nach §§ 292, 293 StGB strafbar.

#### **6.4 Merke:**

- “Die Natur braucht uns (und unseren Abfall) nicht - aber wir brauchen die Natur!”.

## **7. Jugendschutz**

Spezielle Jugendschutzgesetze werden für die Lebensbereiche erlassen, in denen nicht mit angemessener Rücksicht auf Kinder und Jugendliche gerechnet werden kann und die außerhalb der Aufsichtsmöglichkeiten von Eltern oder anderen mit der Erziehung Beauftragten liegen. Das sind vor allem die öffentliche Umwelt und die Arbeitswelt. Daneben gibt es ein Gesetz, das Einschränkungen in der Verbreitung jugendgefährdender Schriften enthält und sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Arbeitsleben bedeutsam ist.

### **7.1 Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in der öffentlichen Umwelt keinen Gefährdungen ausgesetzt werden, die Verantwortlich handelnde Aufsichtspersonen nicht zulassen würden. Es kann Erziehung nicht ersetzen, ab es kann dazu helfen, sie zu ermöglichen. Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen können aber in der modernen Gesellschaft so vielgestaltig sein, dass eine erschöpfende Regelung aller Gefährdungsmöglichkeiten nicht denkbar ist. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Generalklausel vorangestellt, die zuständige Behörden und andere Stellen auffordert, Kinder und Jugendliche von allen Orten zu entfernen, wo ihnen solche Gefahren drohen. Das können z.B. Orte sein, wo die Gefahr von Straftaten oder eine besondere drohende Gefährdung oder einer Gefährdung durch Prostitution oder eine besondere Unfallgefahr u.a.m. besteht.

### **7.2 Jugendschutz im Arbeitsleben**

Wirtschaftsbetriebe dienen in erster Linie der Produktion und der Erbringung von Dienstleistungen. Nur am Rande, nämlich zur Ausbildung des Berufsnachwuchses nehmen sie auch Erziehungs- bzw. Bildungsaufgaben wahr. Damit Jugendliche nicht überfordert und geschädigt werden, wurde das Jugendarbeitsschutzgesetz erlassen. Es soll Schutz vor körperlichen, seelischen und sozialen Schädigungen bieten.

### **7.3 Jugendschutz vor Medieneinflüssen**

Die Entwicklung junger Menschen wird auch indirekt über Medien beeinflusst. Sie erhalten Informationen und lernen Verhaltensweisen, wie sie auch sonst durch die Beobachtung und aus Reaktionen der Umwelt lernen. Das Angebot ist so vielfältig und gleichzeitig so unkontrollierbar zugänglich, dass Eltern und Erzieher nicht in der Lage sind, schädigende Einflüsse von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Deshalb

schränkt das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften deren Vertrieb so ein, dass sie in der Regel nicht in die Hände von Jugendlichen gelangen können. Es gilt entgegen seiner Überschrift nicht nur für Schriften, sondern auch für Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen.

#### 7.4 Merke:

Kinder und Jugendliche brauchen Schutz, weil

- ☞ sie körperlich noch nicht ausgewachsen und damit noch nicht voll belastbar sind
- ☞ unsere komplizierte Gesellschaft hohe Lernanforderungen an sie stellt, die viel Zeit erfordern
- ☞ seelische Schädigungen in Kindheit und Jugendalter schwer heilbar sind
- ☞ die Schädigungen von Kindern und Jugendlichen die gesamte Gesellschaft und jeden einzelnen mit schädigen.

### 8. Betreuungspersonal

Der Auswahl des Betreuungspersonals kommt entscheidende Bedeutung zu. Pädagogische Fähigkeiten, Wissen und Können entscheiden über den Erfolg der Maßnahme. Die Betreuungsperson wird nur dann eine pädagogisch tragbare Beziehung zu ihrer Gruppe und zum einzelnen Kind oder Jugendlichen herstellen, wenn sie bereit ist, jedes Gruppenmitglied anzunehmen und in seiner Art zu akzeptieren. Organisationstalent, die Fähigkeit zu improvisieren und die Fähigkeit zur Flexibilität in der Programmgestaltung bei Änderungen der Gegebenheiten (Wetter usw.), zusammen mit den theoretischen und praktischen Fähigkeiten sind notwendige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf der Maßnahme.

**8.1** Vorbereitende Besprechungen, das Einstellen auf die Gruppe, das Wissen um die verschiedenen Spielmöglichkeiten und Programmpunkte sind ebenso wichtig, wie das Kennen lernen der Betreuungspersonen untereinander. Die Betreuungspersonen müssen die Bereitschaft mitbringen, selbst Regeln und Gebote einzuhalten, zu beachten und auf deren Einhaltung zu drängen; sowohl der Gruppe als auch dem Team gegenüber. Ordnungen setzen Grenzen und verlangen nicht nur Anpassung, sondern auch immer wieder die Zurücknahme eigener Wünsche und Vorstellungen.

Die Zahl des Betreuungspersonals sollte nach den Erfahrungen so bemessen sein, dass eine Gruppe bei mehrtägigen Maßnahmen höchstens 8 Kinder/Jugendliche pro Betreuungsperson umfasst. Eine Überbelastung der Betreuungsperson muss unter allen Umständen vermieden werden. Um Ausfälle von Betreuungspersonen oder auch besonderen Gefahrensituationen gerecht zu werden, sollten im Durchschnitt auf eine Betreuungsperson nicht mehr als 8 Kinder kommen.

Bei Tagesausflügen sollte eine Gruppe bei 5 Betreuungspersonen höchstens 50 Teilnehmer umfassen, damit u.U. auch Untergruppen gebildet werden können. Bei größeren Gruppen empfiehlt sich, dass es eine Gesamtleitung gibt.

Als Betreuungsperson kommen in Frage:

- ✘ hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter,
- ✘ erfahrene Mitarbeiter aus Projekten, Einrichtungen und Verbänden der Jugendhilfe,
- ✘ Studenten der pädagogischen Hoch- und Fachhochschulen.

## 8.2 Sexueller Missbrauch

Auch vor Jugendgruppen, -verbänden und -einrichtungen sollte das Thema “Sexueller Missbrauch” nicht halt machen. Information ist hier das beste Mittel zur Verhinderung des Missbrauchs an Mädchen und Jungen. Im Faltblatt des “Vereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.”, Bielefeld, heißt es:

“Es ist sexueller Missbrauch, wenn eine Person ihre Machtposition oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Mädchens oder Jungen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.”

Das Betreuungspersonal in Jugendverbänden, -einrichtungen und bei Trägern von Ferienfreizeiten sollte mit dem Thema “Sexueller Missbrauch” vertraut sein, um sensibel auf evtl. Fragen oder auch auf Fälle von sexuellem Missbrauch reagieren zu können.

Informationsmaterial zu diesem Thema gibt es bei verschiedenen Vereinen, die auch Referenten/innen für Informationsabende/-veranstaltungen haben.

Adressen von Vereinen, die zur Prävention von “sexuellem Missbrauch” arbeiten, gibt es im Jugendamt.

Merke:

- Wichtige Voraussetzungen für die Leitung einer Gruppe, Maßnahme oder Freizeit ist die Schulung und Anleitung von Gruppenleitern/-innen durch erfahrene pädagogische Fachkräfte in den Jugendverbänden, -einrichtungen oder Gruppen!

## 9. Hinweise über Art und Umfang einer Ferienmaßnahme

Ferien- und Erholungsmaßnahmen haben den Sinn und die Aufgabe, bei Kindern und Jugendlichen die geistige und körperliche Entwicklung und Entfaltung zu fördern, soziales Verhalten einzuüben und die Spiel- und Bewegungsbedürfnisse zu befriedigen.

**9.1** Ziel einer Ferienmaßnahme ist es darüber hinaus, Kindern und Jugendlichen eine Zeit der Erholung und Regeneration zu schaffen; Abstand von den alltäglichen Aufgaben und der gewohnten Umgebung, Schaffung von Freiräumen, Aufarbeitung von Schulproblemen und Alltagskonflikten. Auf dieser Grundlage ist eine Maßnahme aufzubauen.

- 9.2** Zum organisatorischen Ablauf einer Maßnahme gehört die Erstellung eines Rahmenplans. Dieser soll enthalten:  
Programmschwerpunkte, Festlegung der Verantwortungsbereiche und Zuordnung zu Betreuungspersonen, z.B. offizielle Vertretung der Gruppe nach außen, Verwaltung des Handgeldes, des Taschengeldes der Kinder/Jugendlichen.
- 9.3** Handgeld kann verwandt werden für Ausflugsfahrten, Besichtigungen, Veranstaltungen, Eintrittsgelder, für Schwimmen, Taxifahrten, bei Krankheiten, für Geburtstagsgeschenke oder sonstige Feiern, Reise und Getränke bei Feten. Über die Ausgabe des Handgeldes ist eine Abrechnung anzufertigen unter Beifügung der Originalbelege und einer Begründung für die Ausgaben.
- 9.4** Zu Beginn der Maßnahme erhält die Gruppenleitung von den Eltern der Teilnehmer einen Umschlag mit folgenden Unterlagen:
- ⊗ Personalausweis oder Pass, Taschengeld (u.U. in der jeweiligen Landeswährung),
  - ⊗ Impfpass, Krankenschein (internationaler), Erklärung über evtl. Krankheiten und Arzneien,
  - ⊗ Einverständniserklärung für Schwimmen, Ausgang, Ausflugsfahrten, Wanderungen.
- 9.5** Das Taschengeld der Teilnehmer ist in Verwahr zu nehmen, in Raten je nach Bedarf aus-zuzahlen. Die Auszahlung ist mit Datum und Höhe des Betrages zu vermerken und vom Empfänger zu quittieren.
- 9.6** Körperliche Strafen dürfen nicht vorgenommen werden. Treten bei einzelnen Teilneh-mern massive Schwierigkeiten auf, die den Ablauf der Erholungsmaßnahme erheblich beeinträchtigen, so obliegt es der Leitung und dem Betreuungsteam geeignete Maßnah-men zu überlegen und durchzuführen.
- 9.7** Bei Elternbesuchen am Ferienort (möglichst zu vermeiden), kann eine befristete Beurlau-bung aus der Gruppe erfolgen, die Eltern übernehmen während der Beurlaubung wieder die Aufsichtspflicht.
- 9.8** Um das Risiko von Ferienmaßnahmen kalkulierbar zu machen und einzuengen, ist eine gründliche und umfassende Planung und eine verantwortungsvolle und gewissenhafte Durchführung notwendig. Einen Anhaltspunkt (aber nicht mehr), welche Faktoren bei der Durchführung von Ferien- und Gruppenveranstaltungen maßgebend sein können, soll die nachfolgende Aufstellung geben. Sie ist nur beispielhaft und kann keinesfalls auch nur annähernd vollständig sein. Auch die Beachtung aller genannten Faktoren entbindet nicht davon, genau abzuklären - ggf. unter Einschaltung von Fachleuten -, welche weiteren Faktoren bei einer konkret geplanten Maßnahme noch zu berücksichtigen wären.

★ Teilnehmer

Altersstufen  
Gruppengröße  
Bekanntheit mit dem Betreuungspersonal  
Bekanntheit der Gruppenmitglieder untereinander  
Homogenität der Gruppe  
Vertrautheit mit den zu erwartenden Gegebenheiten und Risiken  
Verhaltensauffälligkeiten  
Krankheiten, Behinderungen, Belastbarkeit  
Besonderheiten (Untergruppen, Beziehungsstrukturen)  
besondere Fähigkeiten (Freischwimmer usw.)  
Versicherungsschutz.

★ Betreuungspersonal

Anzahl  
Alter  
Bekanntheit untereinander  
Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten und Risiken  
Verhaltensauffälligkeiten  
Krankheiten, Behinderungen, Belastbarkeit  
Ausbildung, pädagogische Befähigung  
Erfahrungen (Fremdsprachen, Auslandsaufenthalt usw.)  
Führungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen  
Entscheidungssicherheit, Verantwortungsfähigkeit  
Flexibilität, Organisationstalent  
Versicherungsschutz  
besondere Fähigkeiten (Führerschein)  
Vorbereitungstreffen (Schulung)  
Auswertungstreffen

★ Ausrüstung

Schuhwerk, Regen-, Sonnen- und Kälteschutz  
Kopfbedeckung, Kleidung zum Wechseln  
Zusatzausrüstung für spezielle Vorhaben (Schwimmwesten, Flickzeug, Zelte)  
Werkzeug, Ersatzteile, Geld

★ Verkehrsmittel und Verkehrswege

Gepäck- und evtl. Lebensmittelbeförderung  
Personenbeförderung  
öffentliche Verkehrsmittel (Fahrpläne usw.)  
Privatfahrzeuge (Betreuungspersonal, Eltern)  
amtseigene/bzw. verbandseigene Fahrzeuge  
Fahrräder  
Wanderkarten, Straßenkarten

- ★ Verpflegung  
Menge pro Kopf und Tag bei Selbstverpflegung mitgeführt, unterwegs kaufen, am Ort kaufen, Haltbarkeit, Kochgelegenheiten
- ★ Entsorgung  
Müll  
Toilettenfrage
- ★ Übernachtung  
feste Unterkunft, mit oder ohne Bettwäsche  
Zelte (Waschgelegenheiten)
- ★ Beschäftigungen  
Spiele für drinnen und draußen  
Geländespiele, baden, schwimmen  
Radtouren am Ort, Bergwanderungen, Besichtigungen
- ★ Abweichender Programmverlauf  
vorzeitige Rückführung von Teilnehmern  
witterungsbedingte Programmänderungen  
Krankheitswelle (Grippe, Durchfall)  
Ausfall einer Betreuungsperson
- ★ Genehmigungen und Erlaubnisse  
Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten  
(schwimmen, wandern usw.)  
Landschafts- und Naturschutzgebiete
- ★ Sicherheit  
ausreichende Aufsicht auch bei speziellen Unternehmungen oder Ausfall einer Betreuungsperson  
Erste-Hilfe-Tasche und Erste-Hilfe-Kenntnisse des Betreuungspersonals  
ärztliche Versorgung am Ferienort (Krankenhaus, Arzt)  
Rettungsschwimmer  
Telefonnummern von Arzt, Krankenhaus, Krankenwagen Feuerwehr am Ferienort  
Telefonnummern der Teilnehmer zu Hause bzw. des Aufenthaltsortes der Erziehungsberechtigten zur Zeit der Maßnahme
- ★ besondere Gefahren  
durch Tiere (Schlangen, Insekten)  
giftige Pflanzen  
Baustellen  
Waldbrandgefahr  
Orientierungsverlust  
Gewässer (Badeverbote, Strömungen, Wehre, Gezeiten)  
Landschaft (Sumpf, Höhlen, Stollen, Lawinen, Steinschlag, Sperrgebiete)

## 9.9 Merke:

Diese Liste soll und kann nicht die befähigte Betreuungsperson ersetzen, die mögliche Gefahren rechtzeitig vor Ort erkennt, ihnen vorbeugt und sie meistert.

Sie kann aber eine Hilfe auch für verantwortliche Vorgesetzte sein, um zu prüfen, ob “auf der Hand liegende Faktoren” bereits bei der Planung einer Maßnahme berücksichtigt wurden.

## 10. Grundregeln für Fahrt, Lager- und Ferienaufenthalte

### a) Baden

Vorher erkundigen, wo man sicher unter Aufsicht schwimmen bzw. baden kann.

Wer kann, wer darf schwimmen?

Schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten einholen und das Können überprüfen.

### b) Bahnfahren

Hinweisen auf die Gefahren auf dem Bahnsteig und im fahrenden Zug (siehe auch Pkt. 11). Ein- und Aussteigen vorher festlegen (Reihenfolge).

### c) Briefgeheimnis

Keine Betreuungsperson ist berechtigt, ein- oder ausgehende Post der Teilnehmer zu lesen oder zurückzuhalten.

### d) Drogen

**Drogen aller Art sind verboten**

### e) Erste-Hilfe

Immer eine gutsortierte Erste-Hilfe-Ausrüstung mitnehmen.

An Fahrten und Lagern sollte möglichst eine Betreuungsperson, die eine Erste-Hilfe-Ausbildung mitgemacht hat, teilnehmen. Medikamente dürfen nur vom Arzt verabreicht werden! Erste Hilfe ersetzt nicht den Arzt!

### f) Krankheit

Vor der Fahrt von den Teilnehmern Krankenscheine geben lassen. Welche Teilnehmer müssen Medikamente einnehmen (schriftlich geben lassen, evtl. Allergien berücksichtigen, Zahnspangen).

g) Radtour

Fahrräder vor Fahrtbeginn auf Verkehrssicherheit überprüfen. Fahrordnung festlegen. Nicht zu schnell fahren. Verkehrsgebote und -verbote durchsprechen. Immer eine Betreuungsperson an der Spitze und am Ende.

h) Sachschäden

Es sind in der Regel nur solche Sachschäden versichert, die von Teilnehmern Dritten zugefügt werden. Nicht versichert sind im Allgemeinen Schäden, die Teilnehmer sich gegenseitig oder sich selbst zufügen.

i) Trampen

Trampen sollte grundsätzlich verboten sein; es sei denn, dass vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern eingeholt wurde.

j) Unfall

Unfallverletzte sicher lagern. Erste Hilfe leisten, zum Arzt bzw. bei schweren Unfällen Krankenwagen anfordern.

k) Waffen

Über ein Verbot bzw. die Erlaubnis von Waffen (z.B. Messer mit feststehender Klinge) sollte eine einheitliche Regelung für alle Teilnehmer gelten.

l) Wandern

Die Teilnehmer nicht überfordern. Vorher bei Einheimischen nach günstigen und sicheren Routen erkundigen. Entsprechende Ausrüstung mitnehmen. Besondere Gefahren einkalkulieren (auch hier Erlaubnis einholen).

Merke:

Auf die vorstehenden Grundregeln müssen die Teilnehmer-/innen hingewiesen werden, sei es schriftlich oder mündlich, wenn die Regeln beachtet werden sollen.

Ein fehlender Hinweis kann u.U. als Aufsichtspflichtverletzung ausgelegt werden.

## 11. Hinweise für Eisenbahn- und Omnibusfahrten

-  Die Betreuungspersonen haben sich über ihren Auftrag und ihre Person auszuweisen:  
  
Dies geschieht durch den Begleitausweis des Veranstalters, den Gruppenleiterausweis, Pass oder Personalausweis.
-  Die Betreuungspersonen haben sich rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges oder Omnibusses am Treffpunkt einzufinden.
-  Die Anwesenheit der Kinder/Jugendlichen ist anhand einer Teilnehmerliste zu kontrollieren.
-  Nehmen Kinder/Jugendliche an der Fahrt nicht teil, so ist bei einer Bahnfahrt die geringere Teilnehmerzahl auf dem Beförderungsschein am Ausgangsbahnhof festzuhalten, evtl. beim Zugleiter. Auch nicht benötigte Reservierungen müssen durch den Zugschaffner bescheinigt werden, um Gebühren erstattet zu bekommen.
-  Den Kindern/Jugendlichen ist bei der Beförderung und Unterbringung des Gepäcks Hilfe zu leisten.
-  Nach Möglichkeit sollten die Angehörigen nicht den Zug betreten.
-  Das Verriegeln von Abteilen und Wagen ist aus Sicherheitsgründen von der Bundesbahn untersagt.
-  Vor Abfahrt des Zuges und auf den Zwischenstationen haben sich die Betreuer davon zu überzeugen, dass alle Waggontüren geschlossen sind.
-  Die Fenster im Abteil dürfen während der Fahrt nur auf einer Seite - höchstens bis zur Hälfte - geöffnet werden. Das Stehen auf den Sitzen, das Hinauslehnen, ebenso das Hinauswerfen oder -halten von Gegenständen aus dem Fenster ist zu unterbinden.
-  Die Betreuer haben sich so im Waggon zu verteilen, dass sie die gesamte Gruppe übersehen können.
-  Auf Zwischenstationen darf nicht ausgestiegen werden.
-  Plattformen und Zugänge zu den Toiletten müssen von den Betreuern überwacht werden, möglichst zu unterbinden ist das Spielen in den Gängen. Der eigene Waggon darf von den Kindern/Jugendlichen nicht verlassen werden.
-  Bei Omnibusfahrten sind die Sitzplätze an den Türen von Betreuungspersonen zu besetzen, des Weiteren gelten für Omnibusfahrten die vorstehenden Hinweise entsprechend.

12.

Gesetzestext  
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

**Nachfolgend eine Auflistung der für die Jugendverbandsarbeit (Sportjugend) wichtigen Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:**

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 11 Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 15 Landesrechtsvorbehalt
- § 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- § 24 Ausgestaltung des Förderungsangebotes
- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- § 70 Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes
- § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
- § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 74 Förderung der freien Jugendhilfe
- § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
- § 84 Jugendbericht

## Teil I

# Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476)

geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857).

### Abschnitt 1:

### Allgemeines

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglich-

machen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

### Erläuterungen: Kinder und Jugendliche (Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Die Unterscheidung zwischen **Kindern**, die noch nicht 14 Jahre alt sind, und **Jugendlichen**, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, findet sich gleichlautend in § 7 des 8. Buches des Sozialgesetzbuchs: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) übernimmt diese Unterscheidung in § 3 Abs. 1. Allerdings setzen die einzelnen Regelungen für den Jugendschutz fast stets eigene, dem jeweiligen Gefährdungstatbestand entsprechende Altersgrenzen. **Deshalb hat die Altersgrenze von 16 Jahren in der Praxis eine größere Bedeutung** (in §§ 4, 5, 9, 10, 11, 14 JuSchG, § 5 JMStV).

### Personensorgeberechtigte, Erziehungsbeauftragte (Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Personensorgeberechtigt sind **beide Eltern** (§ 1626 Abs. 1 BGB), und zwar anders als im BGB **auch jeder von ihnen allein**, soweit nicht ein Pfleger (§ 1630 BGB) oder ein Vormund (§ 1773 BGB) bestellt ist. Personensorgeberechtigt ist **evtl. auch nur ein Elternteil**, z. B. nach Trennung (§ 1671 BGB) oder wenn die Eltern nicht verheiratet sind (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

**Bei Ausländern**, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, bestimmt sich für die Belange des Jugendschutzes das Sorgerecht ebenfalls nach den Vorschriften des BGB (Art. 21 Einführungsgesetz zum BGB).

Im bisher geltenden Jugendschutzrecht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 JÖSchG) waren unter dem zusammenfassenden Begriff **Erziehungs-berechtigte** die Personensorgeberechtigten und die mit einzelnen Aufgaben der

Erziehung und Betreuung beauftragten Personen zusammengefasst. Dies gab zu Fehlinterpretationen Anlass, da im Grundgesetz (Art. 6) und im Familienrecht des BGB die Personensorgeberechtigten zugleich die Erziehungsberechtigten sind und im Jugendhilferecht der Begriff anders definiert ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Wer aufgrund einer Abmachung mit den Eltern ein Kind nur eine Zeit lang betreut und dabei vielleicht eine Gaststätte oder ein Kino besucht, ist auch nach allgemeinem Sprachgebrauch kein Erziehungsberechtigter, er hat nur einen Auftrag zu erfüllen. Deswegen hat das neue Gesetz durchaus zutreffend dafür den Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ neu eingeführt.

Fast immer, wenn es im neuen Recht auf die Begleitung von Kindern und noch nicht 16-jährigen Jugendlichen ankommt, in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und im Kino, reicht es aus, wenn die begleitende Person erwachsen und ihre Beauftragung durch die Personenberechtigten glaubhaft ist. Lediglich die Ausnahmebestimmungen in § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 JuSchG setzen die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person voraus. **Erziehungsbeauftragt** kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss freilich im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Liegt das Einverständnis offensichtlich nicht vor, dürfen die für die Wahrung des Jugendschutzes verantwortlichen Veranstalter und Gewerbetreibenden von einer wirksamen Erziehungsbeauftragung im Sinne des Gesetzes nicht ausgehen.

Der bisherige Begriff „**Erziehungsber-**  
**rechtigte**“ taucht im neuen Gesetz an  
einer Stelle dennoch auf, bei der es um die  
Abwehr unmittelbarer Gefahren geht.  
Dort, in § 8 JuSchG, wird er ausdrücklich  
unter Bezugnahme auf das Jugendhilfe-  
recht (§ 7 SGB VIII) genannt, sodass eine  
Beauftragung für einzelne Einrichtungen  
nicht ausreicht. Dies ist wegen der ergän-  
zenden Vorschriften für die unmittelbare  
Gefahrenabwehr in §§ 42, 43 SGB VIII  
auch sachgemäß.

### Trägermedien (Abs. 2)

Für den Jugendmedienschutz sind ganz  
neue Begriffe geprägt worden, die den  
revolutionären technischen Entwicklun-  
gen der letzten anderthalb Jahrzehnte  
Rechnung tragen und die engen Grenzen  
des bisherigen strafrechtlichen Schriften-  
begriffs (§ 11 Abs. 3 StGB) überwinden und  
die verwirrende Unterscheidung zwi-  
schen Mediendiensten und Telediensten  
des bisherigen Medienrechts vermeiden.  
Im Grunde ist es ganz einfach:

**Trägermedien** sind alle Medien, bei  
denen Texte, Bilder oder Töne **durch**  
**gegenständliche Weitergabe ver-**  
**breitet** werden, z. B. als **Heft, Buch,**  
**Schallplatte, Audio- oder Videokas-**  
**sette** oder als einer der mannigfachen  
digitalen oder analogen Datenspeicher  
(**Diskette, CD-ROM, DVD**) – und was  
die technische Entwicklung sonst noch  
alles bringen mag.

**Trägermedien** sind auch die Medien,  
deren Texte, Bilder oder Töne zur **unmittel-**  
**baren Wahrnehmung bestimmt** sind,  
z. B. die Texte und Bilder auf Anschlagtafeln,  
Plakaten, Werbebeschriftungen und -  
bemalungen.

**Trägermedien** sind schließlich in **Gerä-**  
**ten eingebaute, nicht weitergebbare**

**Datenspeicher**, wenn die gespeicherten  
Texte, Bilder oder Töne wahrnehmbar  
werden, weil die Geräte für sie als **Vor-**  
**führ- oder Spielgeräte** (besser: **Wie-**  
**dergabegeräte**) dienen. Das sind Geräte  
mit festem Datenspeicher und Bildschirm  
oder Display, auch mit Lautsprecher, auf  
denen die gespeicherten Texte, Bilder und  
Töne sichtbar bzw. hörbar gemacht wer-  
den, z. B. **Taschenspielergeräte** mit Dis-  
play oder **Spielkonsolen** mit festem  
Speicher. Bei Mehrzweckgeräten kommt  
es nicht darauf an oder ob sie auch für die  
anderen Nutzungen Vorführ- oder Spiel-  
geräte sind, zu fragen ist lediglich, ob sie  
für den infrage stehenden Medieninhalt  
als solches dienen. Auch **Personalcom-**  
**puter (PC)** oder **Laptops** sind für die  
Texte, Bilder und Töne auf ihrer Festplatte  
i. d. R. Vorführ- und Spielgeräte in diesem  
Sinne. Das gilt sogar für Handys, auf denen  
neuerdings auch Spiele gespeichert wer-  
den – das Handy ist zwar vor allem zum  
Telefonieren da, für das eingebaute Spiel  
dient es aber als Spielgerät. Als **inge-**  
**baut** anzusehen ist auch ein Datenspei-  
cher, der in einem lokalen Netzwerkver-  
bund mit dem Terminal steht, auf dem die  
Texte, Bilder oder Töne wiedergegeben  
werden.

**Für alle Trägermedien** gilt die zentrale  
Vorschrift des § 15 JuSchG mit seinen  
Verbreitungs- und Werbebeschränkun-  
gen für indizierte oder schwer jugendge-  
fährdende Medien. Die anderen Regelun-  
gen des Unterabschnitts Trägermedien  
gelten nur für **Kinofilme** (§ 11 JuSchG), für  
**Bildträger** (§ 12 JuSchG) und für aufge-  
stellte **Bildschirmspielgeräte** (§ 13  
JuSchG).

### Elektronischer Versand von Träger- medien (Abs. 2 Satz 2)

Man kann eine CD-ROM z. B. dadurch ver-  
breiten, dass man **den Inhalt des Bild-**  
**trägers als elektronisches Paket**  
**versendet**, sodass der Empfänger ihn  
sich als neue CD-ROM selbst brennen  
kann. Das ist manchmal einfacher und  
sicherer, als eine Kopie als Postsendung  
aufzugeben. Die elektronische Weiterga-  
be unterliegt oft zugleich den Beschrän-  
kungen des Jugendmedienschutz-Staats-  
vertrages, die den Beschränkungen durch  
dieses Gesetz vergleichbar sind. So dürfen  
Angebote von Telediensten nicht an Kinder  
oder jugendliche verbreitet werden, wenn  
sie für die entsprechende Altersgruppe  
beeinträchtigend sind. Dies wird vermutet  
(§ 5 Abs. 2 JMStV), wenn sie mit Trägerme-  
dien inhaltsgleich sind, die keine entspre-  
chende Jugendfreigabe haben. Ein elek-  
tronischer Versand eines Bildträgerpro-  
gramms ohne Jugendfreigabe kann also  
zugleich gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG  
und § 5 Abs. 1 und 2 JMStV verstoßen. In  
diesem Fall wird jedoch nach § 19 Abs.  
1 Ordnungswidrigkeitengesetz nur auf die  
in § 24 JMStV angedrohte höhere Geld-  
buße erkannt.

Absatz 2 Satz 2 hat jedoch im Versandhan-  
delsgeschäft eine eigenständige Bedeu-  
tung. Bildträger ohne Jugendfreigabe  
(§ 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG) sind ebenso wie  
jugendgefährdende Trägermedien (§ 15  
Abs. 1 Nr. 3 JuSchG, auch in Verbindung  
mit Abs. 2 oder 3) vom Versandhandel aus-  
geschlossen. Der Versandhandel kann die-  
se Vorschriften nicht dadurch umgehen,  
dass er solche Trägermedien in seinen  
Katalog „lediglich zur elektronischen Ver-  
sendung“ aufnimmt. Die Einbeziehung  
des elektronischen Versandes in die Rege-  
lung greift auch, wenn jugendgefährden-  
de Schriften **durch Fax verbreitet** wer-  
den. Das Fax entfaltet sich durch Massen-

versand und Faxabrufangebote zuneh-  
mend zum Mittel der Allgemeinkommuni-  
kation, es ist jedoch kein Teledium und  
wird nicht als Trägermedium verbreitet,  
aber durch das Fax kann der Inhalt eines  
Trägermediums elektronisch verbreitet  
werden.

### Telediensten (Abs. 3)

Telediensten ist der **zusammenfassende**  
**Begriff für Teledienste und Medien-**  
**dienste**. Eine inhaltsgleiche Bestim-  
mung findet sich in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des  
Jugendmedienschutz-Staatsvertrages  
(JMStV). Anders als Absatz 2 für Trägerme-  
dien gibt Absatz 3 keine Begriffsbestim-  
mung für Telediensten, sondern verweist  
auf die Begriffsbestimmungen im Tele-  
dienstengesetz und im Mediendienst-  
Staatsvertrag, die wiederum auf solche im  
Telekommunikationsgesetz und im Rund-  
funkstaatsvertrag weiterverweisen. Nähe-  
res zur Abgrenzung in den Erläuterungen  
zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV. In der Praxis hilft  
jedoch folgende Begriffsbestimmung  
weiter:

**Telediensten sind Angebote in On-**  
**linediensten, die digitale Dateien**  
**mit Texten, Bildern oder Tönen mit-**  
**tels Fernmeldetechnik über Telefon-**  
**fest- oder -funknetze, Kabelnetze**  
**oder vergleichbare Übertragungs-**  
**wege zugänglich und nutzbar**  
**machen.**

**Keine Telediensten sind Angebote**  
**der elektronischen Übertragung**  
**von Texten, Bildern oder Tönen**  
**durch unmittelbare Individualkom-**  
**munikationsdienste wie Telefon**  
**und Telefax sowie durch den Rund-**  
**funk (Fernsehen oder Hörfunk).**  
Dieses Gesetz regelt für Telediensten frei-  
lich nur die Möglichkeit der Aufnahme in  
die Liste jugendgefährdender Medien,  
nicht deren Folgen und nicht die sonstigen  
Beschränkungen und Anforderungen im

Interesse des Jugendschutzes, die gemäß § 16 JuSchG dem Landesrecht vorbehalten sind und die sich deshalb ebenso wie die Regelungen für den Rundfunk im neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag finden.

#### Versandhandel (Abs. 4)

Bisher wurde dem Versandhandel jedes entgeltliche gewerbliche Geschäft zugerechnet, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware ohne persönlichen Kontakt zwischen Anbieter und Erwerber zustande kommt. Dies bedeutete, dass z. B. Bildträger ohne Jugendfreigabe auch an Erwachsene nicht im Wege des Versandhandels verschickt werden konnten (bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 JÖSchG), selbst wenn zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass der Besteller über 18 Jahre alt ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Beschränkungen der Informationsfreiheit Erwachsener nur hinnehmbar sind, soweit sie zum Schutz der Jugend erforderlich sind, ist hier angesichts der technischen Möglichkeiten von Altersverifikationssystemen (AVS) eine vorsichtige Öffnung vorgenommen worden. Zu den Anforderungen an AVS siehe unten bei § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV. **Postversand** ist jeder Versand mit der Deutschen Post AG oder mit einem vergleichbare Dienste anbietenden Logistikunternehmen. Die Zustellung durch **eigens beauftragte Kuriere**, Taxiunternehmen o. Ä. ist hingegen kein Postversand. Auch beim Versandhandel ist nunmehr der **elektronische Versand** dem gegenständlichen Versand auf dem Postwege gleichgestellt – eine unmittelbare Folge der entsprechenden Vorschrift für Trägermedien oben in Abs. 2 Satz 2.

#### Verheiratete Jugendliche (Abs. 5)

In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Familiengerichts eine Ehe auch

geschlossen werden, wenn einer der Partner noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1303 Abs. 2 BGB). Ehen mit noch nicht 18 Jahre alten Partnern können auch nach ausländischem Recht geschlossen sein (Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum BGB). Solche verheirateten Jugendlichen werden im Jugendschutzrecht z. B. in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, in Kinos wie Erwachsene behandelt, wenn die Eheschließung glaubhaft gemacht werden kann. **Ausnahme:** Die für die jugendgefährdenden Trägermedien geltenden Verbreitungsbeschränkungen des § 15 JuSchG gelten ohne Rücksicht auf eine evtl. Verheiratung der jugendlichen Person; das gilt auch für die Sicherstellung, dass kein Versandhandel an Jugendliche erfolgt, und für die entsprechenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

## § 2

### Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

### Erläuterungen:

Eine Darlegungspflicht ist in **Abs. 1 nur für Erziehungsbeauftragte besonders geregelt**. Die Möglichkeit ist freilich nicht von der Hand zu weisen, dass irgendeine volljährige Person sich als erziehungsbeauftragt bezeichnet, um dadurch bekannten oder befreundeten Mädchen und Jungen den Zutritt zu Gaststätten oder Veranstaltungen zu ermöglichen. Wer angibt, erziehungsbeauftragt zu sein, muss im Einzelnen angeben können, wann, wie und für welche Aufgaben er von wem (dem Vater, der Mutter, von beiden?) den Auftrag erhalten hat. Wenn Anlass zu wesentlichen Zweifeln besteht, ist der Gastwirt oder der Veranstalter (oder die von ihm damit beauftragte Person) verpflichtet, die Angaben zu überprüfen, z. B. durch Anruf bei den Eltern. Können vernünftige Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Gastwirt oder Veranstalter die jungen Menschen nicht anders behandeln, als wenn sie unbegleitet wären.

Kommt es auf das **Lebensalter von Kindern oder Jugendlichen an** (die häufigst genannte Altersgrenze ist 16 Jahre) und verbleiben Zweifel, z. B. weil diese jünger aussehen, als sie angeben, so reicht nach Abs. 2 eine „Darlegung“ wie in Abs. 1 freilich nicht aus: **Ein Nachweis ist erforderlich**, der praktisch nur durch Ausweisvorlage erbracht werden kann, wenn die Zweifel nicht auf andere Weise – z. B. durch Zeugnis einer dem Gastwirt, Geschäftsinhaber oder Veranstalter oder seinem Beauftragten bekannten glaubwürdigen Person – ausgeräumt werden können.

Die Vorschriften dieser Bestimmung konkretisieren und verschärfen nur, was nach § 11 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohnehin allgemein gilt: Auch **wer irrtümlich annimmt**, Kinder oder Jugend-

liche, die die jeweils maßgebliche Altersgrenze nicht erreicht haben, dürften sich in der Gaststätte aufhalten, an der Veranstaltung teilnehmen oder Wein oder Bier serviert bekommen, weil sie von einer **personensorgerechtigten** Person begleitet sind oder weil sie selbst schon **verheiratet** sind (§ 1 Abs. 5), und sich bei verbleibenden Zweifeln nicht darüber vergewissert, ob das wirklich stimmt, kann wegen **Fahrlässigkeit** mit einem Bußgeld belegt werden.

## § 3

### Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die

Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

### Erläuterungen:

In Absatz 1 geht es um den bekannten Aushang der einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in den davon betroffenen Betrieben. Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert, nach In-Kraft-Treten des neuen Jugendschutzgesetzes muss lediglich dieser Aushang ausgewechselt werden. Bei Kinos genügt ein solcher Aushang nicht: Bei jedem einzelnen Film ist ein besonderer, ebenfalls gut sichtbarer und deutlich auf diesen Film hinweisender Aushang notwendig, der auf die jeweilige Alterseinstufung hinweist. Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber im Interesse der rechtzeitigen Kundenorientierung notwendig ist ein entsprechender Hinweis auch in der Kinowerbung.

„Auch Absatz 2 ist inhaltlich unverändert in das neue Recht übernommen. An die Seite der **Alterseinstufung durch die FSK** ist nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung durch die obersten Landesbehörden nunmehr eine **Alterseinstufung durch die USK** (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) und durch die Automaten-Selbstkontrolle getreten. Die bisherigen, ohne gesetzliche Grundlage von USK und Automaten-Selbstkontrolle vergebenen Alterseinstufungen dürfen nach dem 1. April 2003 nur noch verwendet werden, soweit die obersten Landesjugendbehörden sie durch **Überleitungsvereinbarung** übernehmen und die vorhandene Kennzeichnung durch Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG legitimieren.“  
Der **Hinweis des Filmverleihs** auf die Alterseinstufung gemäß Abs. 2 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der Freigabekarte der FSK.  
Schon nach bisherigem Recht war es untersagt, bei der Werbung für Filme und

Bildträger auf Inhalte hinzuweisen, die jugendgefährdend sind, oder die Werbung in jugendgefährdender Weise zu gestalten. Diese Bestimmung ist **verschärft** worden, indem nun **auch jugendbeeinträchtigende Werbung verboten** ist, also jede Werbung, die geeignet ist, „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (vgl. § 14 Abs. 1 JuSchG). Dabei reicht es aus, wenn dies nur für eine der in § 14 JuSchG in Bezug genommenen Altersgruppen der Fall ist. Die Bestimmung, dass nicht auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden soll, darf freilich nicht so eng ausgelegt werden, dass die Meinungsfreiheit unzulässig eingengt wird – so muss werbende Filmkritik darauf hinweisen dürfen, dass ein Kriegsfilm oder Western die Gefechtszenen ausführlich und im Einzelnen darstellt oder dass in einem Erotikfilm reichlich Nacktszenen zu finden sind. Entscheidend ist, dass diese Hinweise in der Werbung informativ und nicht anreißerisch gegeben werden.

## Abschnitt 2:

### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

In diesem Abschnitt sind die Vorschriften zusammengefasst, die von Veranstaltern und Gewerbetreibenden, aber auch von den zuständigen Jugendbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Polizei zu beachten sind, wenn Kinder und Jugendliche sich in der Öffentlichkeit, also an allgemein zugänglichen Orten und Plätzen, aufhalten. Im Abschnitt 3, Jugendschutz im Bereich der Medien, finden sich wegen des übergeordneten Sachzusammenhangs auch Vorschriften, die den Jugendschutz in der Öffentlichkeit betreffen. Die Überschrift „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ ist also nicht im ausschließenden Sinne zu verstehen.

### Adressaten der Verbote

**Die Verbote richten sich nicht gegen die Kinder und Jugendlichen**, sondern gegen die jeweils verantwortlichen Personen, die in der Lage sind, den Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Betätigung zu gestatten oder zu verbieten. Ein Verstoß ist **nur eine Ordnungswidrigkeit, wenn er von Veranstaltern oder Gewerbetreibenden begangen wird**, die z. B. entgegen den Vorschriften Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Teilnahme gestatten (§ 28 Abs. 1 JuSchG), oder wenn **erwachsene Personen (auch die Eltern!)** ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen **herbeiführen oder fördern** (§ 28 Abs. 4 JuSchG). Bei Ordnungswidrigkeiten der **Veranstalter und Gewerbetreibenden ist auch Fahrlässigkeit** zu ahnden, bei anderen erwachsenen Personen **nur vorsätzliches Handeln oder Unterlassen**.

## § 4

### Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift sucht erkennbar einen schwierigen Kompromiss zwischen zwei Zielen: Kinder und Jugendliche sollen sich nicht ohne Anlass in Gastwirtschaften aufhalten, auf der anderen Seite sollen auch sie, wenn die Situation es erfordert, eine Gaststätte aufsuchen dürfen.

### Inhalt der Vorschrift:

1. **Noch nicht 16-Jährigen**, die nicht von Personensorgeberechtigten oder

Erziehungsbeauftragten begleitet sind, darf der Aufenthalt in Gaststätten nur **für die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks** (nur nichtalkoholische Getränke, § 9 JuSchG) und nicht in einer **Sperrzeit von 23 Uhr bis 5 Uhr** gestattet werden (Abs. 1 Satz 1). Sie dürfen also auch nicht Getränk nach Getränk bestellen, um die Zeit dort auszudehnen.

**2. Für 16- und 17-Jährige**, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, ist nur eine **Sperrzeit von 24 Uhr bis 5 Uhr** zu beachten (Abs. 1 Satz 2).

**3. Gänzlich verboten** ist es, den Aufenthalt von **noch nicht 18-Jährigen in Nachbars, Nachtclubs** oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben zu gestatten (Abs. 3). Dieses Verbot gilt **ohne Ausnahme**, selbst wenn sie von den Personensorgeberechtigten begleitet sind.

#### Ausnahmen (nur von 1. und 2.):

Die Beschränkungen entfallen

- wenn die Gaststätte **auf Reisen** aufgesucht wird, dazu gehören auch etwa notwendige Wartezeiten auf Zug oder Regionalbus bei Fahrern; auch **Fahrradtouren und Wanderungen** sind Reisen im Sinne dieser Vorschrift – dabei sind Kinder und Jugendliche nicht nur auf eine Übernachtungsgelegenheit, sondern witterungsbedingt gelegentlich auch auf die Möglichkeit eines längeren Gaststättenbesuchs angewiesen,
- wenn der Gaststättenbesuch im Rahmen einer **Jugendbildungs- oder Jugendhilfeveranstaltung** durch einen anerkannten Träger erfolgt oder
- soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde **weitere Ausnahmen** genehmigt hat (Abs. 4).

Gegenüber dem bisherigen Recht sind nur einige Klarstellungen vorgenommen worden, so war z. B. unklar und nur durch die damaligen allgemeinen Sperrstunden für Gaststätten definiert, bis wann morgens die zeitlichen Verbote gelten und ob 16- und 17-Jährige nach Mitternacht bleiben dürfen, wenn Erziehungsberechtigte dabei sind. Neu ist lediglich die Ausnahmefähigkeit nach Abs. 4, die es bisher nur bei Tanzveranstaltungen gab, von der Gebrauch gemacht werden sollte, wenn ein Bedarf an für Jugendliche geeigneten Aufenthaltsorten besteht und die Gaststätte so geführt wird, dass sie dafür geeignet ist.

#### Gaststätten

Gaststätten sind alle **Betriebe des Gaststättengewerbes**, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen und Hotels, auch wenn ein besonderes Angebot für den Besuch im Vordergrund steht, wie bei Diskotheken (bei denen daneben § 5 zu beachten ist) oder Internetcafés. Als Gaststätte ist jeder Betrieb des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes anzusehen.

§ 1 des Gaststättengesetzes bestimmt dazu:  
„(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft),
  - zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder
  - Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder

zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.“

Nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes bedarf jedoch keiner Gaststättenerlaubnis, „wer

- Milch, Milcherzeugnisse oder alkoholfreie Milchmischgetränke verabreicht,
- unentgeltliche Kostproben verabreicht,
- alkoholfreie Getränke aus Automaten verabreicht,“ oder (§ 2 Abs. 2), „wer, ohne Sitzgelegenheit bereitzustellen, in räumlicher Verbindung mit seinem Ladengeschäft des Lebensmittel-einzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht“.

#### Nicht Gaststätten

im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind deshalb z. B. **Milchbars, Stehcafés oder Bäckereien und Metzgereien mit Stehtischen** zum Verzehr der dort angebotenen Speisen. Einrichtungen, die **nicht gewerblich** – nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung – geführt werden, sind ebenfalls keine Gaststätten, auch wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Nutzern Verköstigung und Getränke anbieten.

#### Internetcafés

sind erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe, wenn sie gewerblich geführt sind und dort auch Speisen oder Getränke zum Verzehr ausgegeben werden (zu Internetcafés vergl. auch Anmerkungen zu §§ 6 und 7 JuSchG). Wenn eine **angemessene Aufsicht** vorhanden ist, die Mädchen und Jungen in das Medium einführt und verhindert, dass sie exzessiv die jugendbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Spiele und sonstigen Angebote im Inter-

net aufrufen, sollten sie jedoch auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 4 erhalten können. Es ist wünschenswert, dass Mädchen und Jungen auch **im Umgang mit dem Internet Medienkompetenz** erwerben, jedoch wird dieses Ziel nicht erreicht, wenn man sie ohne Aufsicht und Anleitung dem **Faszinosum dieses Mediums** und den damit verbundenen Gefährdungen aussetzt.

**Wichtig:** Die zuständige Behörde für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit soll nicht nur **Ausnahmegenehmigungen** erteilen, wenn ein Gaststättenbetrieb im Einzelfall einen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen günstigen, vielleicht sogar sie fördernden Charakter hat, sie soll auch **einschränkende Anordnungen für den Besuch von Kindern und Jugendlichen** treffen, wenn diese notwendig sind, um einer Gefahr für deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu begegnen. Rechtsgrundlage ist § 7 JuSchG (siehe die dortigen Erläuterungen).

## § 5

### Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der

Brauchtpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert aus dem JÖSchG übernommen. Auch dort handelt es sich wie in § 4 JuSchG um einen Kompromiss zwischen zwei Zielen. Es wäre ein unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht erforderlicher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern, wollte man junge Menschen von Tanzveranstaltungen ausschließen, wenn sie im Einverständnis mit Mutter oder Vater und in Begleitung einer von diesen beauftragten erwachsenen Person teilnehmen. Auch ist es pädagogisch richtig, sie zu Veranstaltungen geeigneter Träger zuzulassen. Auf der anderen Seite muss eine Altersgrenze gezogen werden, wenn es um Angebote in Diskotheken und anderen gewerblichen Einrichtungen geht.

### Inhalt der Vorschrift:

**1. Noch nicht 16-jährige Kinder und Jugendliche**, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen **nicht teilnehmen**.

**Ausnahme von 1.:** Wenn die Veranstaltung im Rahmen einer **Jugendbildungs- oder Jugendhilfeveranstaltung** durch einen anerkannten Träger erfolgt oder wenn sie der **künstlerischen Betätigung oder der Brauchtpflege** dient, entfällt das Verbot der Teilnahme von noch nicht 16-jährigen unter der Voraussetzung, dass **Kinder nur bis 22 Uhr und Jugendliche nur bis 24 Uhr teilnehmen**.

**2. Jugendliche ab 16 Jahren**, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind,

dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen **bis 24 Uhr teilnehmen**.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann **weitere Ausnahmen** genehmigen (Abs. 3).

**Öffentliche Tanzveranstaltungen sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit** in Räumen (z. B. Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind. Wird bei passender Musik in der Öffentlichkeit spontan getanzt, ohne dass dies vom Veranstalter vorgesehen ist oder er dazu animiert, z. B. bei Volksfesten, Straßenfesten oder zu Fastnacht, so wird die Veranstaltung dadurch nicht zur Tanzveranstaltung.

**Nichtöffentliche Tanzveranstaltungen**, auf die die Verbote keine Anwendung finden, sind nicht nur **Tanzabende in Privatwohnungen**, sondern auch in **Tanzschulen oder bei Familienfeiern in Gaststätten** und alle Veranstaltungen, die nur für einen festumrissenen Personenkreis stattfinden, bei denen die Teilnehmer zueinander in persönlicher Beziehung stehen.

**Der künstlerischen Betätigung** dienen z. B. **Ballettaufführungen** unter aktiver Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen (jedoch sind u. U. auch Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten). Der Brauchtpflege dienen z. B. Veranstaltungen im Rahmen der **Fastnacht** oder zur Pflege des **Volkstanzes**.

**Zu den möglichen Ausnahmen** vergleiche die abschließende Anmerkung zu § 4 JuSchG, die sinngemäß auch hier zu beachten ist.

## § 6

### Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist wörtlich von § 8 Abs. 1 und 2 JÖSchG übernommen. Die Absätze 3 bis 5 JÖSchG betrafen den Jugendschutz im Bereich der Medien, die ihnen entsprechenden neuen Regelungen finden sich daher in § 13 JuSchG.

### Inhalt der Vorschrift:

**1. In öffentlichen Spielhallen** und ähnlichen Räumen darf der Betreiber die **Anwesenheit** von Kindern und Jugendlichen nicht gestatten (Abs. 1); **es kommt dabei nicht darauf an, ob sie mitspielen**.

**2. An Gewinnspielen** dürfen Kinder und Jugendliche **nicht teilnehmen**.

**Ausnahme von 2.:** Gewinnspiele mit Warengewinnen von geringem Wert auf Volksfesten, Jahrmärkten o. Ä. Nicht nach diesem Gesetz, sondern durch die **Lotterie- und Sportwettengesetze** der Länder ist die Teilnahme Minderjähriger an den dort bezeichneten Lotterien, an Lotto und Toto geregelt; sie ist in der Regel gestattet.

### Spielhallen und ähnliche dem Spielbetrieb dienende Räume

Eine Spielhalle ist ein Betrieb, in dem ausschließlich oder überwiegend **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** oder **Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit** aufgestellt sind, oder ein ähnliches Unternehmen, wenn es, auch wenn keine Spielautomaten aufgestellt sind, überwiegend der **Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit** dient (§ 33i der Gewerbeordnung). Weil hier – anders als in der Gewerbeordnung – ausdrücklich auch „ähnliche dem Spielbetrieb dienende Räume“ einbezogen sind, sind **auch nichtgewerbliche** spielhallen-ähnliche Angebote erfasst. In diesen Räumen muss der Betreiber Jugendlichen nicht nur das Spielen, sondern auch jede Anwesenheit untersagen, auch wenn die Spielssoftware für angebotene Bildschirm-Unterhaltungsspiele eine Jugendfreigabe hat.

**Spiel-Netzwerke, LAN-Partys**  
**Computer können als Bildschirm-Spielgeräte** und ihr Aufstellungsraum als **ähnlicher, dem Spielbetrieb dienender Raum** anzusehen sein, wenn durch ein eigenes Netzwerk überwiegend mit Spielen programmierte Software zugänglich gemacht wird oder wenn ihre Bereitstellung mit einem Angebot von Bildträgern (CD-ROM, DVD) mit programmierten Spielen verbunden wird und wenn der Joystick die Nutzung von Keyboard und Maus verdrängt. **Entscheidend ist, ob der dadurch geförderte Spielbetrieb das Angebot prägt**. Auch durch die Veranstaltung von **öffentlichen LAN-Partys** (Zusammenspiel mehrerer Personen in einem lokalen Netzwerk, Local-Area-Network) können Räume zu „ähnlichen, dem Spielbetrieb dienenden Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift werden, wenn sie dadurch einen

spielhallenähnlichen Charakter bekommen. **Computer als solche sind jedoch keine Unterhaltungsspielgeräte**, nur weil sie wie andere Bildschirmgeräte (z. B. Handys) auch zum Spielen genutzt werden können.

### Internetcafés

In Internetcafés sind Computer als Terminals aufgestellt, die **online zum Internet** geschaltet sind, sodass neben anderen auch die zahlreichen Angebote von Spielen aus dem Internet erreichbar sind (zu Internetcafés vergl. auch Anmerkungen zu §§ 4 und 7 JuSchG). Einrichtungen mit Terminals, die Spiele offline vom Festspeicher oder über ein eigenes Netzwerk zugänglich machen, sind keine Internetcafés, auch wenn sie sich fälschlich so bezeichnen. Sie können als Spielhallen anzusehen sein, auch wenn eine **Online-schaltung** daneben möglich ist, aber ihre Nutzung ersichtlich überwiegend zu dem Zweck erfolgt, die im Internet angebotenen Spiele zugänglich zu machen. **Entscheidend ist auch hier, ob der Spielbetrieb das Angebot prägt.**

### Volksfeste, Jahrmärkte

Hier geht es um regelmäßig oder aus besonderem Anlass stattfindende **zeitlich begrenzte Feste**, nicht nur um große Jahresfeste, auch **Nachbarschafts- und Ortsteilfeste** fallen darunter, auch die Kirmes, Kirchweih oder Kerb, und auch andere, bei denen Buden und Fahrgeschäfte aufgestellt werden. Nicht darunter fallen dauerhafte Einrichtungen wie Freizeit- und Vergnügungsparks.

### Gewinnspiele

Bei Gewinnspielen mit Warengewinnen von geringem Wert geht es darum, dass Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den dort üblichen, erlaubnisfreien Preisspielen und Auslosungen nicht verwehrt werden soll. Für solche Spiele

gilt nach § 5a der Spielverordnung eine Begrenzung des Höchstgewinnes auf 60 € (Einkaufswert der ausgespielten Ware).

## § 7

### Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### Erläuterungen:

Gaststätten, Tanzveranstaltungen und Spielhallen sind nicht die einzigen öffentlichen Veranstaltungen und Betriebe, in denen Kinder und Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Doch lassen sich mögliche andere Gefährdungen nicht leicht typisieren. Deswegen ist hier der nach Landesrecht zuständigen Behörde (oft dem Jugendamt) die Ermächtigung gegeben, für bestimmte zu bezeichnende Veranstaltungen oder Betriebe entsprechende Regelungen für die Teilnahme oder den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen zu erlassen. Die Möglichkeit von **Alters- und Zeitbegrenzungen** ist im Gesetz besonders hervorgehoben, doch kann auch jede Auflage oder Maßnahme in Betracht gezogen werden, soweit sie die Möglichkeit einer **Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hinreichend mindert**

und dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entspricht. Dazu gehört auch die Anordnung, dass Kinder und Jugendliche, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht haben, nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen anwesend sein dürfen.

Hinzugekommen ist durch das neue Recht die Möglichkeit nach Satz 2, auch andere Auflagen als Alters- und Zeitbegrenzungen zu machen.

### Reichen Auflagen aus,

um eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hinreichend zu mindern, ist nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen von einem **weiter reichen** Verbot abzusehen.

### Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl

Die Schwelle für eine behördliche Anordnung nach dieser Vorschrift ist nicht so hoch wie in § 8 JuSchG, der „eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen zur Voraussetzung hat. Sie ist auch nicht so hoch wie in § 18 Abs. 1 JuSchG, der die Eignung eines Mediums voraussetzt, „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (Jugendgefährdung). Sie entspricht der „Jugendbeeinträchtigung“ in § 14 Abs. 1 JuSchG, also der Gefahr, dass „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigt wird. Anders als in § 8 JuSchG handelt es sich nicht um einen konkreten, sondern um einen **abstrakten Gefährdungstatbestand**. Entspre-

chende Anordnungen setzen also nicht voraus, dass Kinder oder Jugendliche schon anwesend waren, es reicht aus, dass sie anwesend sein könnten und eine Beeinträchtigung ihres Wohls eine **ernsthafte in Rechnung zu stellende Möglichkeit** wäre.

Gefährdungen in diesem Sinne lassen sich nicht typisierend aufzählen. Der Wandel der Zeiten und Jugendmoden bringt immer neue Arten von Gefährdungen mit sich. Insbesondere nehmen die Gefährdungen zu, die durch den **Umgang mit den neuen Medien** hervorgerufen werden. So können **LAN-Partys** (vernetztes Spielen auf mehreren zusammengeschalteten Bildschirmgeräten, siehe oben zu § 6) zu Veranstaltungen werden, die das Wohl junger Menschen gefährden, insbesondere wenn die angebotenen **Spielprogramme** nicht für Kinder und Jugendliche der anwesenden Altersgruppen nach §§ 12 bis 14 JuSchG freigegeben oder sogar jugendgefährdend im Sinne von § 15 JuSchG sind. Dies gilt natürlich auch, wenn über entsprechende Terminals der **Zugang zum Internet freigeschaltet** ist und Kindern und Jugendlichen das unbeschränkte und unbeaufsichtigte Surfen und Spielen gestattet wird, sodass auch Internetcafés ohne Aufsicht zum jugendgefährdenden Ort werden können. Hier kommt es stets auf die **Beurteilung im Einzelfall** an und auf die **Beobachtung des Milieus**, das sich entwickelt hat (zu Internetcafés vergl. auch Erläuterungen zu §§ 5 u. 6 JuSchG).

## § 8

### Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist von § 1 JöSchG übernommen.

### Unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl

Hier ist Voraussetzung für das behördliche Eingreifen, dass eine „unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ eines Kindes oder einer jugendlichen Person droht. Dies entspricht den Worten „dringende Gefahr für das Wohl“ im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 42 SGB VIII). Nach strenger Systematik passt diese Vorschrift eigentlich nicht in den Abschnitt „Jugend-schutz in der Öffentlichkeit“. Hier geht es um einen konkreten jungen Menschen, dem Gefahr droht, nicht um

die Abwendung eines abstrakten Gefährdungstatbestandes. In diesem Falle ist **nicht entscheidend, ob der Ort, an dem die unmittelbare Gefahr droht, öffentlich zugänglich ist oder nicht.** Deswegen ist auch die Beachtung der Vorschriften über „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ im Kinder- und Jugendhilferecht gemäß §§ 42, 43 SGB VIII unbedingt erforderlich.

### Der Platzverweis nach Satz 2 Nr. 1

Die gefährdeten jungen Menschen einfach zum Verlassen des Ortes anzuhalten, ist gewiss die nächstliegende, **dem polizeilichen Handeln vertraute Maßnahme.** Eine Beschränkung darauf ist zulässig, wenn die gegenwärtige Gefahr so behoben werden kann und nicht zu erwarten steht, dass die Hinweggewiesenen aus den gleichen Motiven, aus denen sie vielleicht hier den Reiz der Gefährdung gesucht haben, diese nun woanders suchen. Dies gilt besonders für Gefährdungen im Alkohol-, Rauschgift- und Prostitutionsmilieu. Aber auch Kinder, deren Zuhause mehr oder weniger die Straße ist, darf man nicht einfach nur hinwegweisen. Der „Platzverweis“ kommt also nur in Betracht, wenn die Gefährdung sich ausschließlich aus der Gefährlichkeit des Ortes ergibt, nicht aus dem Verhalten der Kinder und Jugendlichen.

### Die Zuführung zu einem Erziehungsberechtigten nach Satz 2 Nr. 2, 1. Halbsatz

Erziehungsberechtigter im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist „der **Personensorgeberechtigte** und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten **nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personen-**

**sorge wahrnimmt**“. Eine **erziehungsbeauftragte Person** im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ist also **nicht erziehungsberechtigt**. Auch § 42 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII geht davon aus, dass bei dringender Gefahr für das Wohl des jungen Menschen die **Übergabe an den Erziehungsberechtigten** die an erster Stelle in Erwägung zu ziehende Alternative ist, wenn sie ohne Gefährdung des jungen Menschen möglich ist. Allerdings ist in jedem Fall zu hören, was dieser dazu sagt. Wenn er bittet, davon Abstand zu nehmen und **lieber im Wege der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einem Heim oder einer anderen Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht werden will, so muss diesem Wunsch entsprochen werden (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)**! Die einfache Bitte reicht hierbei aus, sie muss nicht begründet sein. Ein Personensorge- oder Erziehungsberechtigter ist lediglich **unverzüglich zu unterrichten**, und nur wenn er widerspricht, ist ihm entweder das Kind oder der Jugendliche wieder zuzuführen oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die zu treffenden Maßnahmen zu beantragen. Aber auch ohne ausdrückliche Bitte ist die Inobhutnahme anzuordnen, wenn sie notwendig ist, um der Gefährdung zu begegnen.

### Die Inobhutnahme durch das Jugendamt nach Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz

Die Inobhutnahme ist stets dann, aber **nicht nur dann angebracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind** und eine Unterbringung notwendig ist. Denn die Frage, ob die Gefahr für das Kind besser durch Inobhutnahme abgewendet wird, ist bei dringender Gefahr stets zu prüfen, also auch, wenn die Erziehungsberechtigten erreichbar sind. Das ergibt sich zwar nicht aus § 8

JuSchG, aber zwingend aus § 42 SGB VIII. Für die evtl. auch **zur Nachtzeit** notwendig werdende Unterbringung soll jedes Jugendamt einen **Bereitschaftsdienst** einrichten und eine Liste der für die Unterbringung geeigneten Möglichkeiten verfügbar sein.

### Die Unterrichtung des Jugendamts nach Satz 3

Bei unmittelbarer Gefahr ist es oft die **Polizei**, die eingreift. Nur wenn diese Gefahr dauerhaft beseitigt werden kann, indem die Gefährdeten zum Verlassen des Ortes angehalten werden, kann es damit sein Bewenden haben. Eine Unterrichtung des Jugendamts kann aus zwei ganz unterschiedlichen Gründen notwendig werden:

- a) Die Gefahr liegt in der **Gefährlichkeit des Ortes** begründet, und es muss angenommen werden, dass an diesem Ort auch künftig Kinder oder Jugendliche gefährdet sein werden. Ein **schwieriger Fall** im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt dabei dann vor, wenn die fortdauernde Gefährlichkeit des Ortes **nicht durch einfache polizeiliche Maßnahmen** beseitigt werden kann und eine **Anordnung nach § 7 JuSchG** erwogen werden muss.
- b) Die Gefahr liegt in dem **gefährdeten Handeln von Kindern und Jugendlichen** begründet. Schwierige Fälle liegen hier stets vor, wenn es sich um Geschehnisse in **sozialen Brennpunkten** handelt, **Alkohol oder Drogen** im Spiel sind, **Jugendbanden** beteiligt sind oder wenn z. B. bei einer Zuführung zu den Eltern **Probleme des Elternhauses** deutlich werden.

## § 9

### Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist ohne inhaltliche Änderung von § 4 JÖSchG übernommen.

### Inhalt der Vorschrift:

1. **Alkoholische Getränke** oder branntweinhaltige Lebensmittel **dürfen an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht abgegeben werden**, auch deren Verzehr darf ihnen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

#### Ausnahmen von 1.:

- a) **Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Apfelwein** oder ähnliche Getränke **erhalten** und trinken, jedoch keinen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, und (§ 20 Nr. 2 GastG!) keinesfalls, wenn sie schon **erkennbar betrunken** sind,
- b) das Gleiche gilt für **noch nicht 16-Jährige**, wenn sie von einem **Personensorgeberechtigten** begleitet sind.

2. **Branntwein und branntweinhaltige Getränke** und Lebensmittel dürfen **nicht in Automaten** angeboten werden (§ 20 Nr. 1 GastG).

3. **Andere alkoholische Getränke dürfen in der Öffentlichkeit nicht in Automaten** angeboten werden.

#### Ausnahmen von 3.:

Solche Automaten dürfen aufgestellt werden

- a) an einem für **Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort**, oder
- b) wenn in Gaststätten, Ladengeschäften oder sonst gewerblich genutzten Räumen **ständige Aufsicht** oder eine **technische Vorrichtung** sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke entnehmen.

### Branntwein oder branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel

Der im Gesetz verwendete Begriff „Branntwein“ kann zu Missverständnissen führen. Im früheren Sprachgebrauch wurde unter Branntwein jedes durch Destillation gewonnene hochprozentige alkoholische Getränk verstanden. Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (VO des Rates der EG 1576/89 v. 29. 05. 89) hat hierfür den Sammelbegriff „**Spirituose**“ festgelegt und zugleich als deren Mindestalkoholgehalt 15 Vol.-% bestimmt. Als Branntwein werden nach dieser Verordnung nur die Destillate aus Wein oder Brennwein angesehen. Das neue Recht wollte insoweit aber erkennbar keine Änderung herbeiführen, es versteht unter Branntwein weiterhin **alle Spirituosen einschließlich des unvergällten Alkohols**. Branntweinhaltige Getränke sind **alle Mischgetränke mit Spirituosen**, auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholgehalt als Wein oder Bier haben (Rum-Cola, Grog usw.). **Branntweinhaltige Lebensmittel** mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt (mit mehr als 1 Vol.-% Alkohol) sind z. B. viele Süßspeisen und Eisbecher.

### Andere alkoholische Getränke

Andere alkoholische Getränke als Branntwein sind solche, die zwar durch alkoholische Gärung, aber ohne Destillation bereitet werden, **Wein, Bier, Apfel- und Obstwein, Sekt**, auch Südweine, soweit sie ohne Zusatz von Spirituosen hergestellt sind.

### Erlaubtes Automatenangebot

In öffentlichen, aber **für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen** Bereichen können Automaten mit Bier oder Wein u. Ä. aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für **private Räume** und nicht öffentlich zugängliche, einem bestimmten

Kreis zueinander in Beziehung stehende Personen vorbehaltene Orte, auch wenn zu diesem Personenkreis Kinder und Jugendliche gehören. Der Schutzzweck dieses Abschnitts ist – von Ausnahmen abgesehen – auf die Abwendung von Gefahren für junge Menschen in der Öffentlichkeit begrenzt und belässt es im privaten Raum bei der Elternverantwortung.

Ein Automatenangebot von Bier, Wein und ähnlichen, nicht branntweinhaltigen Getränken ist außerdem **in Gaststätten, Ladengeschäften oder anderen gewerblich genutzten Räumen** gestattet, soweit dort **durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt** ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen, **auch nicht die 16- und 17-Jährigen, denen diese Getränke aus- geschenkt werden dürften**. Technische Vorrichtungen sind z. B. Code-Karten für einen bestimmten erwachsenen Mitgliederkreis. An jedermann nur gegen Altersnachweis ausgegebene Code-Karten, die die Erwerber ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnten, reichen nicht.

### Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht von sog. Alkopops wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums 2004 eingeführt.

### § 20 des Gaststättengesetzes (GastG)

§ 20 Abs. 1 GastG bestimmt, dass Branntwein und überwiegend Branntweinhaltiges nicht in Automaten feilgehalten werden dürfen. Die ausdrückliche Nennung nur von § 20 Abs. 1 GastG in § 9 Abs. 3 Satz 3 JuSchG könnte freilich zu dem Missverständnis führen, dass § 20 GastG im Übrigen nicht gilt. Diese Vorschrift enthält jedoch

**allgemeine Verbote**, die nicht nur für das Gaststättengewerbe gelten. Das Jugendschutzgesetz hebt diese allgemeinen Verbote nicht auf, sondern ergänzt sie.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit, alkoholische Getränke an 16- und 17-Jährige auszugeben, die Bestimmung in § 20 Nr. 2 GastG: **Verboten ist, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.** Der Begriff **erkennbar Betrunkene** ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes weit auszulegen, es reicht aus, wenn Rede und Verhalten der jungen Menschen bereits **deutlich alkoholgeprägt** sind.

## § 10

### Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn

1. ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der alten Fassung wesentlich verschärft. Zigaretten und andere Tabakwaren durften bisher sogar an Kinder verkauft werden; folgerichtig war der Automatenverkauf unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht beschränkt. Die vorgenommenen Beschränkungen haben beträchtliche Umrüstungen und Umstellungen zur Folge, das **Verbot des Automatenverkaufs von Tabakwaren** gilt deshalb **erst ab 1. Januar 2007** (Vorschrift über das In-Kraft-Treten in § 30 Abs. 2 JuSchG).

### Inhalt der Vorschrift:

1. Das **Rauchen in der Öffentlichkeit darf noch nicht 16-Jährigen nicht gestattet** werden, auch dürfen an sie in der Öffentlichkeit **Tabakwaren nicht abgegeben werden. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme**, auch bei elterlicher Begleitung.
2. **Tabakwaren dürfen ab 1. Januar 2007 nicht mehr in Automaten** angeboten werden.

### Ausnahmen von 2.:

Automaten mit Tabakwaren dürfen aufgestellt werden

- a) an einem **für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort**, oder
- b) wenn **ständige Aufsicht** oder eine **technische Vorrichtung** sicherstellt, dass **noch nicht 16-Jährige** keine Tabakwaren entnehmen.

### Adressaten des Verbots

Bei dieser Vorschrift besteht besondere Veranlassung, auf die Erläuterungen unter der Überschrift des Abschnitts hinzuweisen. **Das Verbot richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende**, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten; **an andere erwachsene**

**Personen nur, wenn diese veranlassen oder fördern**, dass noch nicht 16 Jahre alte Mädchen und Jungen in der Öffentlichkeit rauchen (§ 28 Abs. 1 und 4 JuSchG). Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z.B. **Eltern, Lehrer oder Erzieher**). Das Rauchverbot für noch nicht 16-Jährige gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Krankenhäusern, auch in dortigen „Raucherräumen“, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Wer Kinder in der Öffentlichkeit rauchen sieht, ist jedoch nicht gehalten, den Erzieher zu spielen und dagegen einzuschreiten. Auch riskieren Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht selbst ein Bußgeld, wenn sie in der Öffentlichkeit rauchen.

### Tabakwaren

Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind. Dazu gehört also **auch der Kau- und der Schnupftabak**. Sie dürfen an noch nicht 16-Jährige nicht abgegeben werden.

### Erlaubtes Automatenangebot

In öffentlichen, aber für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugänglichen Bereichen können Automaten mit Tabakwaren (i. d. R. Zigarettenautomaten) aufgestellt werden. Die Erläuterungen zu § 9 JuSchG finden hier entsprechende Anwendung, jedoch ist zu beachten, dass – anders als in § 9 – die Unzugänglichkeit nur für noch nicht 16-Jährige gefordert wird.

Ein Automatenangebot von Tabakwaren ist außerdem gestattet, **wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt ist**, dass – auch hier anders als in § 9 – **sich keine Kinder oder noch nicht**

**16 Jahre alte Jugendliche** daran bedienen. Die Automaten können **auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen** aufgestellt sein. Zu den Anforderungen an technische Vorrichtungen vgl. die Erläuterungen zu § 9 JuSchG. Dabei ist besonders zu beachten, dass Code-Karten, die an 16-Jährige ausgegeben werden, auch Jüngeren den unbegrenzten Zugang zum Automaten eröffnen könnten und dass die unbefugte Weitergabe der Code-Karte bei 16- und 17-Jährigen nicht geahndet wird (§ 28 Abs. 4 JuSchG).



### Abschnitt 3:

## Jugendschutz im Bereich der Medien

### Unterabschnitt 1: Trägermedien

In diesem Unterabschnitt sind **Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)** über den Jugendschutz bei Filmveranstaltungen, bei dem Angebot von Videokassetten und anderen Bildträgern und bei Bildschirm-Unterhaltungsspielen **mit den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GJS) zusammengefasst**. Diese Regelungen sind entsprechend der Medienentwicklung überarbeitet und um Vorschriften für mit Spielen programmierte Bildträger ergänzt. Die in Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden stehende Kennzeichnung und Jugendfreigabe von Filmen und Bildträgern ist durch die **Möglichkeit einer Anbieterkennzeichnung** erweitert, wenn offensichtlich keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche in Betracht kommt.

## § 11

### Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehr-

filme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der alten Fassung in § 6 JÖSchG nicht wesentlich verändert. Hinzugekommen ist vor allem der Absatz 2, der Kindern ab 6 Jahren den Besuch von nur für die nächsthöhere Alterstufe freigegebenen Filmvorführungen erlaubt, wenn sie von Mutter oder Vater begleitet sind.

### Inhalt der Vorschrift:

1. An Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche **nicht teilnehmen, wenn die Filme keine Jugendfreigabe für ihre Altersgruppe haben** und es sich auch nicht um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter als solche gekennzeichnet sind (Abs. 1).

**Ausnahme:** 6- bis 12-Jährige dürfen in Begleitung von **Personensorgeberechtigten** (nicht Erziehungsbeauftragten) auch teilnehmen, wenn der Film erst **ab 12 Jahren freigegeben** ist (Abs. 2).

2. **Noch nicht 6 Jahre alte Kinder** dürfen an Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen (Abs. 3 Nr. 1).

**Ausnahme:** in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten, wenn der Film **ohne Altersbeschränkung** freigegeben ist.

3. **Zeitliche Beschränkungen** (Abs. 3 Nr. 2-4):

- a) Wenn die Vorführungen **nach 20 Uhr** enden, dürfen **6- bis 13-Jährige** nicht teilnehmen,
- b) wenn die Vorführungen **nach 22 Uhr** enden, dürfen **die noch nicht 16-Jährigen** nicht teilnehmen, und

c) wenn die Filmvorführungen **nach 24 Uhr** enden, dürfen **keine Kinder und Jugendlichen** teilnehmen.

**Ausnahme von 3a) bis 3c):** Wenn die Kinder oder Jugendlichen von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, müssen die Zeitgrenzen nicht beachtet werden.

**Ausnahme von 1. bis 3.:** Die **Beschränkungen gelten nicht für nichtgewerbliche Vorführungen** von zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellten Filmen (Abs. 4).

4. Werbefilme und Werbeprogramme mit **Tabak- und Alkoholwerbung** dürfen bei Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen **nicht vor 18 Uhr** vorgeführt werden (Abs. 5).

### Adressaten der Verbote:

Die Verbote richten sich an **die Veranstalter** von öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 14 und 14a JuSchG).

### Filme, öffentliche Filmveranstaltungen (Abs. 1)

Filme im Sinne dieser Vorschrift sind alle zur Wiedergabe geeigneten Bewegbildaufzeichnungen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und von der Art der Wiedergabe (Abs. 4). Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Fiktion oder Wiedergabe realen Geschehens handelt, ob die Wiedergabe audiovisuell oder nur visuell ist und ob die Aufzeichnung auf Filmrolle, auf Schmalfilm oder auf Videokassette oder einem anderen Bildträger erfolgt ist.

Keine Filmveranstaltungen sind öffentliche Übertragungen von Fernsehfilmen oder im Internet greifbaren filmischen Darstellungen, da es sich dabei nicht um Trägermedien, sondern um Telemedien

handelt (vgl. § 16 JuSchG und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag).

### Ausnahme für Kinder in elterlicher Begleitung (Abs. 2)

Gegenüber dem bisherigen Recht neu ist die begrenzte Ausnahmenvorschrift in Absatz 2: Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren dürfen, wenn sie von einem der Eltern (oder vom Vormund) begleitet sind, an Filmveranstaltungen teilnehmen, die sonst nur für Kinder ab zwölf Jahren freigegeben sind. Es handelt sich um die begrenzte Übernahme einer Vorschrift, mit der in Großbritannien („parental guide“) gute Erfahrungen gemacht wurden.

### Zeitgrenzen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (Abs. 3)

Für die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kinoveranstaltungen kommt es nicht nur auf die Freigabe der Filme für deren Altersgruppe an, sondern auf die Tageszeit, zu welcher die Filmveranstaltung stattfindet. An späteren Abendveranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche – nach Altersgruppen differenziert – nur in Begleitung von Erziehungsbeauftragten oder Eltern teilnehmen. Das zeitliche Ende der Veranstaltung ist dafür maßgebend. Kinder unter sechs Jahren müssen bei einer Teilnahme unabhängig von der Veranstaltungszeit stets begleitet sein.

### Nicht gewerbliche Filmvorführung (Abs. 4)

Werden **Filme, die nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellt sind**, bei einer nichtgewerblichen Veranstaltung vorgeführt, findet § 11 JuSchG insgesamt keine Anwendung (Abs. 5 kommt nicht in Betracht, da Werbefilme immer gewerblichen Zwecken dienen). Zu nicht-gewerblichen Zwecken hergestellt sind **alle Hobby-, Urlaubs- und Familienvideos**,

aber auch alle ausschließlich für die **Verwendung in Unterricht und Jugendarbeit** gewerblich hergestellten Filme. Letztere können aber auch, wenn sie keine Jugendbeeinträchtigung befürchten lassen, vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet und damit zugleich gewerblich verwendet werden, vgl. Erläuterung zu § 14 JuSchG. **Nicht-gewerbliche Vorführungen** können z. B. Vorführungen bei öffentlichen Nachbarschafts-, Vereins- oder Dorf-festen sein, wenn ein Unkostenbeitrag erhoben wird, selbst wenn dieser nur die Kosten der Vorführung abdeckt.

### Tabak- und Alkoholwerbung (Abs. 5)

Auch Werbefilme bedürfen einer Jugendfreigabe, wenn sie vor Kindern oder Jugendlichen gezeigt werden sollen. Dabei wird jedoch nur geprüft, ob der konkrete Werbefilm eine jugendbeeinträchtigende Wirkung für bestimmte Altersstufen haben kann. Dass Alkohol- und Tabakwerbung bei Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen **generell unerwünscht** ist, kann bei der Freigabeentscheidung nicht berücksichtigt werden. Deswegen ist eine allgemeine Vorschrift eingefügt worden, Werbefilme mit **Alkohol- und Tabakwerbung** in Filmveranstaltungen **nicht vor 18 Uhr** zu bringen. Dies gilt auch für Tabak- oder Alkoholwerbung mit nicht filmischen Programmen wie Texten oder Standbildern. Weil Werbefilme nur vor dem Hauptfilm gezeigt werden können – danach würde das Publikum weglaufen –, bedeutet dies in der Praxis, dass Alkohol- und Tabakwerbung nur noch in Vorstellungen möglich ist, in denen der Hauptfilm erst einige Zeit nach 18 Uhr beginnt.

**Zu den Stichworten: Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruk-tions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14 JuSchG.**

## § 12

### Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wieder-gabe auf oder das Spiel an Bildschirmgerä-ten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruk-tions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zei-chen hinzuweisen. Die oberste Landes-behörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmi-gen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Orga-nisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Per-son nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Ver-sandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bild-träger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugäng-lichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sons-tiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließ-lich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekenn-zeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesi-ichert ist, dass sie von Kindern und Jugend-lichen, für deren Altersgruppe ihre Pro-gramme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Orga-nisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten.

Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der alten Fassung wesentlich verändert und an die Medienentwicklung angepasst. Insbesondere sind die zahlreichen Spiele auf CD-ROM den Bildträgern mit Filmen nunmehr rechtlich gleichgestellt.

### Inhalt der Vorschrift:

1. **Nicht für ihre Altersstufe freigegebene Bildträger** (mit Filmen oder Spielen bespielte oder programmierte, zur Weitergabe geeignete Trägermedien) dürfen Kindern und Jugendlichen **in der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden** (Abs. 1). Auf dem Bildträger muss ein **deutlich sichtbares Zeichen** dies kenntlich machen (Abs. 2).

2. **Bildträger ohne jede Jugendfreigabe** (ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“) dürfen

a) **nicht, auch nicht außerhalb der Öffentlichkeit**, Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden (Abs. 3 Nr. 1).

b) **nicht im Versandhandel**, in Kiosken oder auf der Straße gehandelt werden (Abs. 3 Nr. 2).

### Ausnahmen von 1. und 2.:

Die Verbreitung von Bildträgern, die vom Anbieter mit **Info- oder Lehrprogramm** gekennzeichnet sind, unterliegt **nur den Beschränkungen im Automatenangebot** (Abs. 4). Das Gleiche gilt für **Bildträger** mit Auszügen von Film- und Spielprogrammen (Abs. 5), die im

**Verbund mit Zeitschriften** oder anderen periodischen Druckschriften vertrieben werden, wenn ein Hinweis auf der Druckschrift und auf den Bildträgern deutlich macht, dass diese nach Feststellung durch eine freiwillige Selbstkontrolle **keine jugendbeeinträchtigenden Inhalte** haben.

3. **Bildträger dürfen nicht in Automaten** angeboten werden, die **an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten** aufgestellt sind (Abs. 4).

### Ausnahmen von 3.:

- a) bei Aufstellung in **gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen**, nicht aber in deren unbeaufsichtigten Vorräumen oder Zugängen,
- b) wenn **nur Bildträger mit einer Jugendfreigabe** (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) angeboten werden und **durch technische Vorkehrungen** gesichert ist, dass sie nur von Kindern und Jugendlichen bedient werden können, für deren Altersstufe die Freigabe erfolgt ist.

### Adressaten der Verbote:

**Die Verbote richten sich an Gewerbetreibende**, die Bildträger in der Öffentlichkeit anbieten, überlassen oder sonst zugänglich machen oder Automaten aufstellen (§ 28 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 JuSchG) oder die notwendigen Hinweise, z. B. auf die Kennzeichnung, nicht geben (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 JuSchG). Auch fahrlässige Verstöße sind zu ahnden.

**Andere erwachsene Personen** begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen **herbeiführen oder fördern** (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

**Das Verbot von § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG** richtet sich **unmittelbar an jeden Erwachsenen**, ausgenommen sind jedoch die Personensorgeberechtigten und diejenigen, die im Einverständnis mit diesen handeln (§ 28 Abs. 4 Satz 2). Geahndet wird nur die vorsätzliche Tat.

### Bildträger (Abs. 1)

Bildträger im Sinne des Gesetzes sind eine besondere Art von Trägermedien: Videokassetten und Datenträger sind nur Bildträger, wenn sie mit Film- oder Spielprogrammen bespielt sind.

Bildträger müssen **zur Weitergabe geeignet** sein – von den drei Fallalternativen der Begriffsbestimmung für Trägermedien in § 1 Abs. 2 JuSchG kommt hier nur die erste in Betracht, insbesondere sind die auf einem Vorführ- oder Spielgerät eingebauten Datenträger keine Bildträger im Sinne von § 12 JuSchG, auch wenn sie Film- oder Spielprogramme enthalten. Neben den Videokassetten ist dabei vor allem an kompakte Datenspeicher wie CD-ROM oder DVD zu denken, aber auch an Speicherchips, wenn man sie für die gewünschte Wiedergabe jeweils einschieben und anschließend wieder entnehmen kann. Der Festspeicher eines Handys z. B. kann nebenbei auch Spiele anbieten – das Handy ist jedoch für ihn dann Vorführ- oder Spielgerät im Sinne von § 1 Abs. 2 JuSchG, der eingebaute Datenspeicher ist zwar Trägermedium, aber nicht zur Weitergabe geeignet und deshalb kein Bildträger.

Bildträger müssen **mit Film- oder Spielprogrammen bespielt** sein. Zahlreiche auf dem Markt angebotene CD-ROM enthalten andere Programme. Zunehmend kommen Datenträger auf den Markt, die eine digitale Version von Büchern und Zeitschriften enthalten, CD-ROM mit Nachschlagewerken, Kunstbüchern oder wissenschaftlicher Litera-

tur, mit Fahrplänen, aber auch mit Softwareprogrammen oder Betriebssystemen für Computer. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Bildträger im Sinne von § 12 JuSchG. Es ist also stets das konkrete Programm des Datenträgers zu prüfen, um zu entscheiden, ob es sich um einen Bildträger handelt.

### Auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen (Abs. 2)

Auf die Kennzeichnung der Bildträger ist durch deutlich sichtbares Zeichen hinzuweisen. Der bisherige Zusatz „fälschungssicher“ als Vorschrift zur Gestaltung des Zeichens ist im neuen Recht gestrichen, da eine wirkliche Sicherung gegen Fälschungen sich als schwierig erwiesen hat. Dafür ist jetzt vorgesehen, dass die Anforderungen an die Gestaltung von den obersten Landesbehörden durch Anordnung festgelegt werden können, in der Praxis also von der federführenden obersten Landesjugendbehörde, dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend. Bisher wurde als Zeichen mit Genehmigung der federführenden obersten Landesbehörde ein kleines, je nach Kennzeichnung verschiedenfarbiges quadratisches Logo mit einer Kantenlänge von ca. 16 mm, auf DVD auch verkleinert und ohne Farbe, und dem Text „Freigegeben ab ... Jahren gemäß § 7 JÖSchG – FSK“ verwendet. Die Nennung der Vorschrift wird nach In-Kraft-Treten angeglichen, die alten FSK-Zeichen gelten jedoch weiter. Entsprechend einer von den obersten Landesbehörden nach In-Kraft-Treten des Gesetzes abgeschlossenen Vereinbarung können auch die USK (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) sowie die Automaten-Selbstkontrolle ein ähnliches Zeichen vergeben. Die von der USK bisher ohne gesetzliche Grundlage vergebenen Zeichen gelten als Zeichen nach diesem Gesetz unter der Voraussetzung,

dass keine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Schriften erfolgt ist und eine Empfehlung für Kinder oder Jugendliche vorliegt. Für die Automaten-Selbstkontrolle gilt eine vergleichbare Regelung.

#### Zusätzliche Beschränkungen für Bildträger ohne Jugendfreigabe (Abs. 3)

Über die Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 hinaus sind für Bildträger, die für keine Alterstufe von Kindern oder Jugendlichen eine Freigabe erhalten haben, weitere Beschränkungen festgelegt:

- | Während Absatz 1 nur das Zugänglichmachen in der Öffentlichkeit beschränkt, verbietet Absatz 3 Nr. 1 dies auch im privaten Bereich.
- | In Nr. 2 werden bestimmte Vertriebswege, insbesondere die über Kioske oder durch den Versandhandel, für solche Bildträger zum Schutze der Jugend gänzlich ausgeschlossen.

#### Technische Vorkehrungen an Videoautomaten (Abs. 4)

In gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen ist ein Automatenangebot von Bildträgern gestattet, es sind dort lediglich die Beschränkungen des Absatzes 1 zu beachten. Auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen oder in den unbeaufsichtigten Zugängen zu den gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen ist ein Automatenangebot von Bildträgern nur gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen, für die die Programme nicht freigegeben sind. Eine Vorrichtung, die die Automatenabgabe nur an Inhaber von Code-Karten zulässt, reicht als technische Vorkehrung nicht aus, wenn solche Code-Karten an jedermann nur gegen Altersnachweis

abgegeben werden, sodass der Inhaber sie ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnte.

#### Anbieterhinweis „Keine jugendbeeinträchtigenden Inhalte“ (Abs. 5)

Mit Zeitschriften, die über neue Angebote an Filmen und Spielen auf Bildträgern informieren, können Bildträger verbunden sein, die ihren Bericht durch Auszüge aus solchen Programmen vervollständigen. Bei diesen Programmauszügen handelt es sich nicht um Info- oder Lehrprogramme, sodass die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 JuSchG nicht in Betracht kommt, jedoch um ein vergleichbares Bedürfnis für eine **Ausnahmeregelung**. Absatz 5 schreibt für diese Anbieterkennzeichnung die **Einschaltung einer freiwilligen Selbstkontrolle** vor: Nicht der Anbieter selbst, sondern eine freiwillige Selbstkontrolle muss festgestellt haben, **dass die Auszüge nicht jugendbeeinträchtigend sind**, bevor der Anbieter einen entsprechenden Hinweis durch **deutlich sichtbares Zeichen** auf der Druckschrift und auf dem Datenträger anbringt. Die Anforderungen an die Gestaltung des Zeichens können entsprechend Absatz 2 von den obersten Landesbehörden durch Anordnung festgelegt werden. Für die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle werden keine weiteren Anforderungen gestellt, doch ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung, dass sie weisungsunabhängig arbeiten muss. Missbraucht der Anbieter die ihm mit Absatz 5 eingeräumte Befugnis, kann sie ihm durch die oberste Landesbehörde entzogen werden.  
**Zu den Stichworten: Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14.**

## § 13

### Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

### Erläuterungen:

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 8 Abs. 3 JÖSchG getroffene Regelung in das neue Recht mit der Maßgabe, dass nunmehr auch die Spielprogramme von Bildschirmspielgeräten der **Kennzeichnungspflicht** unterliegen, wenn Kindern oder Jugendlichen das Spiel an ihnen erlaubt werden soll. Der Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst jetzt **auch die zum unentgeltlichen Spielen** aufgestellten Geräte, da die Medienentwicklung zu neuen Gefährdungen geführt hat, die von dem geldlichen Aufwand für diese Unterhaltungsspiele unabhängig sind und eher von der immer perfekteren Wirklichkeitsimulation in den Programmen ausgehen.

### Inhalt der Vorschrift:

**Bildschirmspielgeräte dürfen nicht an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sein (Abs. 2 Nr. 1).**

### Ausnahmen:

- a) Bei Aufstellung in **gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen**, wenn unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen das Spielen **nur** an Bildschirmspielgeräten **gestattet wird**, deren Spielprogramme eine **Jugendfreigabe für ihre Altersstufe** haben (Abs. 1). Dies gilt nicht in deren unbeaufsichtigten Vorräumen oder Zugängen (Abs. 2 Nr. 2 u. 3).
- b) Wenn **alle Spielprogramme mit „Freigegeben ab 6 Jahren“** oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (Abs. 2).

Wenn von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, muss auf den dafür verwendeten Bildschirmspielgeräten ein auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen angebracht sein (Abs. 3).

### Adressaten des Verbots:

**Das Verbot richtet sich an Gewerbetreibende**, da diese Kindern oder Jugendlichen das Spielen an Bildschirmspielgeräten nicht gestatten dürfen (§ 28 Abs. 1 Nr. 19 JuSchG), oder Bildschirmspielgeräte ohne den erforderlichen Hinweis auf Kennzeichnung und Jugendfreigabe nicht aufstellen dürfen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1). **Schreitet der Gewerbetreibende nicht ein, wenn Kinder und Jugendliche darauf spielen, so kommt dies dem Gestatten gleich.** Geahndet wird Vorsatz und Fahrlässigkeit. **Andere erwachsene Personen** begehen eine Ordnungswidrigkeit nur, wenn sie vorsätzlich ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen **herbeiführen oder fördern** (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

### Bildschirmspielgeräte (Abs. 1)

Bildschirmspielgerät im Sinne dieser Vorschrift ist jedes **stationär aufgestellte** Bildschirmgerät, das elektronische Spielprogramme **zum Spielen auf dem Bildschirm** zugänglich macht, wenn die Programme auf dem Gerät selbst gespeichert sind oder über einen lokalen Netzwerkverbund erreicht werden. **Laptops, Notebooks und Taschenspielergeräte mit Display** gehören ohne besondere Aufstellvorrichtung **nicht dazu**, auch wenn man sie Kindern oder Jugendlichen zum Spielen überlässt.

### Gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzte öffentliche Räume (Abs. 2)

Gewerblich genutzte Räume sind z. B. **Ladengeschäfte und Gaststätten**, zu

den sonstigen beruflich genutzten Räumen gehören auch Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Gemeindezentren, Häuser der offenen Tür, soweit sie öffentlich zugänglich sind. In solchen öffentlichen Räumen dürfen Bildschirmspielgeräte zwar unbeschränkt aufgestellt werden, jedoch muss dort für Kinder und Jugendliche, die nicht von Eltern oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, **eine Aufsicht dafür sorgen, dass sie nur für ihre Altersstufe freigegebene Spielprogramme** oder Info- bzw. Lehrprogramme nutzen. Anzahl und Art der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten und deren **überwiegende Spielnutzung** können dazu führen, dass die dafür genutzten gewerblichen Räume als **spiehallenähnliche Einrichtung** anzusehen sind, mit der Folge vollständigen **Jugendverbots**, vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6 JuSchG.

Werden Bildschirmspielgeräte außerhalb dieser Räume **öffentlich so aufgestellt, dass sie für Kinder und Jugendliche zugänglich sind**, dürfen sie nur solche Spielprogramme enthalten, die mit „Freigegeben ab sechs Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ bzw. „Lehrprogramm“ **gekennzeichnet** sind. Für Bildschirmspielgeräte gibt es keine Beschränkungen, wenn die Aufstellung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt.

### Auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen (Abs. 3)

Ein solches Kennzeichen – vergleiche die Erläuterungen zu § 12 JuSchG – ist auf Bildschirmspielgeräten neu. Näheres über die Anbringung kann noch angeordnet werden. Das Zeichen ist auf den Geräten anzubringen, die nach Art der Zugänglichkeit, Aufstellung und Vernetzung dafür bestimmt sind, auch von Kindern oder Jugendlichen

zum Spielen benutzt zu werden. Handelt es sich bei den Bildschirmgeräten um Terminals eines lokalen Netzwerks, ist **das Zeichen an jedem Terminal** anzubringen. Damit wird auch die Möglichkeit gegeben, die Zugänglichkeit zu den gespeicherten Spielen bei den Terminals unterschiedlich zu gestalten, sodass an manchen auch Kinder spielen dürfen, andere jedoch nur älteren Jugendlichen vorbehalten sind. In entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 JuSchG **muss das Zeichen** sowohl für denjenigen, der spielt, wie auch für eine eventuelle Aufsichtsperson deutlich sichtbar angebracht sein.

**Zu den Stichworten: Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instrukti- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14 JuSchG.**

# EINFÜHRUNG EINER BUNDESEINHEITLICHEN JUGENDLEITERINNEN- UND JUGENDLEITER-CARD IN NORDRHEIN-WESTFALEN

---

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 – IV B 4 – 1207.14 –

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter-Card im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis

## **1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

Die Card dient

- 1.1 zur Legitimation gegenüber dem Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;
- 1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
- 1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B.
  - Freistellung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
  - Erstattung von Verdienstausschlag
  - Fahrpreisermäßigungen
  - Genehmigungen zum Zelten mit der Gruppe
  - Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit
  - Besuche von Kulturveranstaltungen
  - Besuche von Freizeiteinrichtungen
  - Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen
  - Materialbeschaffung
  - Dienstleistungen

## **2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card**

- 2.1 Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.
- 2.2 Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde.

- 2.3 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Ausbildung erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Ihre notwendige Qualifikation ergibt sich i. ü. aus § 1 Abs. 4, 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV.NRW.S.768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV.NRW.S.211) – SGV.NRW.216
- 2.4 Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### **3. Zuständigkeit und Verfahren**

- 3.1 Zuständig für die Ausstellung der Card ist das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In Ermangelung eines solchen in NRW ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger oder dessen Untergliederung, für die die Antragstellerinnen und Antragsteller tätig sind, ihren Sitz haben.
- 3.3 Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.
- 3.4 Die Card ist in der Regel über den Träger den Berechtigten auszuhändigen. Die ausstellende Behörde übernimmt für die Befähigung der Inhaber keine Haftung.
- 3.6 Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden.

### **4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung**

- 4.1 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt
- 4.2 Die Obersten Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- 5.1 Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.
- 5.2 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales "Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweise in NRW" v. 31.01.1984 (SMBl.NRW.2160) wird aufgehoben.
- 5.3 Dieser Erlass tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

## Merkblatt

### zum Formular für die Ausstellung einer Jugendleiter/in-Card

---

- Für die Herstellung einer Jugendleiter/in-Card wird ein vollständig ausgefülltes **Originalformular** benötigt. Die Originalformulare haben eine laufende Nummer. Diese Nummerierung ist auch wesentlicher Bestandteil der Card-Nummer.
- Das Foto, die Unterschrift des Jugendleiters / der Jugendleiterin und die Nummer des Originalformulars werden eingescannt. Dieses ist nur mit dem Originalformular möglich. Für das Foto ist eine Klebefläche auf dem Formular aufgebracht, die ein Verrutschen oder Ablösen verhindert.
- Die Angaben aus den roten Kästchen des Formulars sowie Foto, Unterschrift und Nummer werden auf die Jugendleiter/in-Card übertragen. Ein unvollständig ausgefülltes Formular wird zurückgegeben.
- Beim Ausfüllen immer mit dem ersten Kästchen am linken Rand der Zeile beginnen.
- Das Formular kann mit Blockschrift, mit der Schreibmaschine oder mit dem Computer ausgefüllt werden. Zum Ausfüllen mit dem PC steht eine Eingabemaske zur Verfügung (Mindestvoraussetzungen: Windows 3.11, Word 6.0).
- Mit der Computer-Eingabemaske kann das Formular ausgefüllt werden. Der Ausdruck muss auf dem Originalformular erfolgen. Ein Ausdruck des gesamten Formulars per Computer ist nicht möglich.
- Die Computer-Eingabemaske kann ein zuständiger Träger gleichzeitig auf mehreren Rechnern installieren (z.B. zum parallelen Ausfüllen), dazu ist nur der einmalige Erwerb der Maske erforderlich.
- Für die gescannte Unterschrift der Jugendleiterin / des Jugendleiters ist auf der Card nur wenig Platz vorhanden. Deshalb ist das Unterschriftfeld auf dem Formular durch einen dicken oberen und unteren Rand begrenzt. Linien, die in diesen Rand geraten, werden nicht eingescannt. Es ist ratsam, die Unterschrift mit einem schwarzen Kugelschreiber oder einem dünnen schwarzen Faserschreiber auszuführen, damit die Linien trotz der notwendigen leichten Verkleinerung gut lesbar sind.
- Die Unterzeichnung des Antragsformulars hat durch den / die zuständigen Träger zu erfolgen. Hierzu sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten.
- Die Dauer der Gültigkeit beträgt je nach Landesbestimmung bis zu 3 Jahre.
- Eine Verlängerung der Jugendleiter/in-Card ist nicht möglich. Für eine erneute Ausstellung nach Ablauf der Gültigkeit oder bei Verlust ist ein neuer Antrag vollständig ausgefüllt einzureichen. Aus Datenschutzgründen werden die Formulare nach Ausstellung der Card vernichtet. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes ist gewährleistet. Die Daten werden nicht weitergegeben.